



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

02|19



UNSERE KOLLEGEN VON MORGEN

JURISTEN IN DER AUSBILDUNG

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Rechtsreferendar in Bayern – auf dem Weg in die Anwaltschaft

Meinungsbild: Erwartungen an Berufseinsteiger

Akzente setzen für die Zukunft – Reformideen für eine moderne
Juristenausbildung

Neue Ideen für die (Aus-) Bildung junger Juristinnen und Juristen durch die
Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Engagement der RAK München in der Juristenausbildung

AUS DER KAMMER

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2019

Bericht zu den Vorstandssitzungen Januar und Februar 2019

Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise

EHRENAMT

BayAGH: Neuer Senat geplant – Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für eine
Richtertätigkeit gesucht!

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Neuer Fachanwalt für Sportrecht ab 01.07.2019

PKH im Strafverfahren

Konjunkturumfrage in den freien Berufen

Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst

BGH: Anforderungen an die Vertretungsbefugnis eines Syndikusrechtsanwalts

Umsetzung eines 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (3. KostRMOG) –

aktueller Sachstand

Unterstützung des Forschungsprojektes „EUFams II“

76. Tagung der Gebührenreferenten

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Kommunikation mit der Justiz

Neues zum beA

BERUFSBILDUNG

Modernisierung in der Berufsbildung

Praktikumsplätze für Azubis

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Präsidentin Dr. Schmidt!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein nennenswerter Teil der Tätigkeit der Anwaltschaft erstreckt sich auf die Ausbildung von Juristen. Diese Tätigkeit umfasst die ganz gegenständliche Frage, wie der studentische Praktikant oder die Rechtsreferendarin am morgigen Werktag in der Kanzlei beschäftigt werden soll, wie auch die sehr abstrakte Frage, ob die Rechtsanwaltskammer München zu einer geplanten Änderung des § 5a DRiG im Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen muss.

"Was ist ein Volljurist? Ist er Garant unseres Rechtsstaats?"

Zunächst sind grundsätzliche Themen zu klären: Was ist ein Volljurist? Wie wird er eingesetzt? Was muss er daher können? Ist er Garant unseres Rechtsstaats? Bilden wir entsprechend einen Einheitsjuristen aus, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Arbeitsleben verwirklicht, oder ist ein spezifisch ausgebildeter Spartenjurist nicht im Konkreten besser befähigt, Wert für die Gesellschaft zu schöpfen? Kümmert sich der Arbeitsmarkt der Welt um diese Angelegenheiten? Brauchen wir also den überkommenen deutschen Volljuristen noch – oder überhaupt diese Diskussion?

Das Thema spricht aber auch ganz praktische Fragen an: Wer hält morgen in der Früh im Justizausbildungszentrum einen Vortrag zu welchem Thema und was kostet das? Was soll der Referent aus Sicht der verfassten Anwaltschaft eigentlich unterrichten?

Der Bund bestimmt den Rahmen der Juristenausbildung im DRiG. Hier nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer als unsere Vertreterin an Gesetzgebungsverfahren teil. Hierzu schildert RAin Kristina Trierweiler (Geschäftsführerin der BRAK) nachfolgend ihre Sicht der Dinge. Der große Rahmen des Bundesgesetzes wird von den Landesjustizverwaltungen mit konkretem Leben erfüllt. Die Leiterin des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes, Dr. Beatrix Schobel, stellt die Juristenausbildung aus Sicht des Freistaats Bayern dar. Substrat aller Tätigkeit von Bund und Land ist die Ausbildung der jungen Juristinnen und Juristen an den Universitäten: Einerseits durch Gesetze im Rahmen geregelt, andererseits garantiert durch Art. 5 Abs. 3 GG in der Lehre frei. Den Ausführungen von Fachdekan Dr. Matthias Kober der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg kommt daher

besondere Bedeutung zu.

An den großen Diskussionen nimmt die Rechtsanwaltskammer teil durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch Präsenz bei Versammlungen – und durch die Beflügelung des Diskurses mittels dieses Hefts. Alltäglich und weit aufwändiger ist die Anwaltschaft in der Ausbildung vertreten durch die praktische Ausbildung der Studenten und Referendare in den Kanzleien, durch die Erteilung von Unterricht an Universitäten und Oberlandesgerichten, durch die Abnahme von Prüfungen. Die durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbrachte Ausbildungsleistung ist zeitlich und finanziell immens.

"Die durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbrachte Ausbildungsleistung ist zeitlich und finanziell immens."

Trotz des Axioms „Wenn wir es machen, machen wir es gescheit“ und der Grundannahme „Niemand kann es besser als wir“ bleibt allerdings der Befund, dass es an anwaltlichen Ausbildungsstellen fehlt, Entwürfe für Examensklausuren gesucht werden und Examensprüfer aus den Reihen der Anwaltschaft abgehen. Vielleicht sprechen Sie uns an.

Ihr Dr. Thomas Kuhn
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München
Dozent in der Referendarsausbildung
und Prüfer in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

RECHTSREFERENDAR IN BAYERN – AUF DEM WEG IN DIE ANWALTSCHAFT

Ministerialdirigentin Dr. Beatrix Schobel, Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes

Der juristische Vorbereitungsdienst legt die entscheidenden Grundlagen für die künftige berufliche Laufbahn unserer jungen Juristinnen und Juristen. In Bayern wird den Referendarinnen und Referendaren eine erstklassige und vielseitige Ausbildung geboten, die sie auf die vielfältigen beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des Staatsdienstes, der Wirtschaft und insbesondere auch der rechtsberatenden Berufe sehr gut vorbereitet. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist deshalb in erster Linie auf die Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet und verbindet eine vielfältige Stationsausbildung mit begleitendem Unterricht in Arbeitsgemeinschaften.

DAS RECHTSREFERENDARIAT IN BAYERN

Am Ende der Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach der ausdrücklichen Zielsetzung der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)¹ in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer fachspezifischen Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und legitimen Erwartungen der rechtssuchenden Bevölkerung zu entsprechen.

"Herzstück" des zweijährigen, in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare² näher ausgestalteten Referendariats ist daher die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz in verschiedenen Ausbildungsstationen, in denen anhand von konkreten Fällen das Rüstzeug für die künftige Praxistätigkeit vermittelt wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen eines "learning by doing" die Rechtspraxis tatsächlich miterleben und mitgestalten. Sie werden in die praktische Arbeit ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder unmittelbar einbezogen und erledigen einen Teil deren täglicher Arbeit eigenständig, wenn auch unter Anleitung und Aufsicht dieser erfahrenen Praktiker. Die Referendarinnen und Referendare sollen anhand von aktuellen Vorgängen, die bei ihrer jeweiligen Ausbildungsstelle anfallen, lernen, wie diese sorgfältig, sachdienlich und ohne Verzögerung erledigt werden, wobei vorzugsweise examensrelevante Gebiete zu behandeln sind.³

"im Rahmen eines "learning by doing" die Rechtspraxis tatsächlich miterleben und mitgestalten."

Neben einer intensiven Einbindung in die Tätigkeiten von Justiz und Verwaltung wird hierbei ein deutliches Augenmerk auf die Praxis des Anwaltsberufs gelegt, denn ein überwiegender Teil der Rechtsreferendare ist nach dem Examen als Anwalt tätig.

Jährlich stehen bundesweit über 7.000 frischgebackene Assessoren vor dem

Eintritt in den Arbeitsmarkt für Juristen. Allein das bayerische Landesjustizprüfungsamt hatte 2018 ca. 1.700 Teilnehmer in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu bewältigen. Nachdem die Zahl der Referendare seit Beginn der 2000er Jahre deutlich zurückgegangen war, sind als Folge der gestiegenen Zahl an Studierenden in Bayern in den letzten Jahren auch die Referendanzahlen wieder angewachsen.

Aufgrund des bestehenden Konkurrenzdrucks kann sich der Einstieg in den Beruf nicht selten und insbesondere für Assessoren, die nicht die "magische Grenze" des Vollbefriedigend erreicht haben, als schwierig gestalten. Ziel des bayerischen Referendariats ist es daher, die Referendarinnen und Referendare nicht nur bestmöglich auf die Zweite Juristische Staatsprüfung vorzubereiten, sondern diesen durch die Möglichkeit der vertieften Einarbeitung in den verschiedenen Stationen und zusätzliche Qualifikationsangebote das Rüstzeug mitzugeben, sich auf dem Stellenmarkt zu behaupten, und ihnen den beruflichen Einstieg zu erleichtern.

BEWERBUNG UND EINSTIEG

Jeweils Anfang April und Anfang Oktober eines Jahres findet in Bayern die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst statt. Die Bewerbung ist an eines der drei Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg zu richten. Sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt sind, erhalten in Bayern alle Bewerber zum gewünschten Termin einen Ausbildungsplatz im Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem sie sich beworben haben. Ortswünschen kann nicht immer, in den letzten Jahren aber überwiegend, entsprochen werden.

Die Referendare erhalten während des Referendariats eine monatliche Unterhaltsbeihilfe von derzeit EUR 1.302,88 im Grundbetrag.

"die Bedeutung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen für den Rechtsstaat und die Gesellschaft"

VIelfältige Stationsausbildung

Der zweijährige Vorbereitungsdienst beginnt in der Justiz mit einer fünfmonatigen Zivilrechtsstation bei einem Land- oder Amtsgericht. Die Referendarinnen und Referendare beteiligen sich aktiv an der Lösung von realen Zivilrechtsfällen und lernen anhand dieser, Urteile und Beschlüsse zu verfassen. Sie haben zudem die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu leiten und Zeugen zu befragen. Daran schließt sich die dreimonatige Station bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht an, in der neben schriftlichen Arbeiten die selbstständige Wahrnehmung des Amtes des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung (Sitzungsvertretung) verlangt wird. Die Ausbildung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften soll den Rechtsreferendaren dabei auch die Bedeutung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen für den Rechtsstaat und die Gesellschaft bewusst machen. Es schließt sich eine viermonatige Station bei einer Verwaltungsbehörde an, die die Referendarinnen und Referendare mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut macht.

Sodann folgt mit der neunmonatigen Rechtsanwaltpflichtstation die längste Station. Diese Station soll den Referendarinnen und Referendaren wichtige Einblicke in die Anwaltstätigkeit und erste Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern in der Anwaltschaft ermöglichen. Nach § 59 Satz 3 BRAO soll Gegenstand der Ausbildung beim Rechtsanwalt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei sein.⁴

Der Ausbildungsanwalt kann grundsätzlich frei gewählt werden. Eine Zuweisung setzt jedoch voraus, dass der gewählte Rechtsanwalt sich auf der den Oberlandesgerichten von den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellten Liste mit zur Ausbildung von Rechtsreferendaren geeigneten und bereiten Rechtsanwälten befinden.⁵ Die Aufnahme in die Listen erfolgt auf Antrag der Rechtsanwälte.

Die Anwaltsstation kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO auch bei zwei Rechtsanwaltskanzleien abgeleistet werden. Hierdurch wird vielseitig interessierten Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der

Station beispielsweise bei einem zivilrechtlich orientierten Rechtsanwalt abzuleisten und den Rest der Station bei einem Strafverteidiger. So können Erfahrungen mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts auf verschiedenen Gebieten gesammelt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, einen Teil der Rechtsanwaltpflichtstation bei einer der in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO genannten sonstigen Stellen zu absolvieren. Darunter fallen neben überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen, juristischen Fakultäten und Organen der Europäischen Union auch Notariate, Wirtschaftsunternehmen und -verbände sowie sonstige Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

In der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist das Pflichtwahlpraktikum zu absolvieren. Hier können Referendarinnen und Referendare zwischen verschiedenen Berufsfeldern (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft, Wirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht, Internationales Recht und Europarecht sowie Steuerrecht) wählen. Diese Station des Referendariats zielt mit einem erheblich reduzierten Präsenzunterricht auf einen entsprechend des Interessenschwerpunktes vertieften Einstieg in die praktische Arbeit und die Intensivierung der Kontakte zu künftigen Arbeitgebern ab. Die Ausbildung im Berufsfeld "Anwaltschaft" konzentriert sich etwa auf zentrale Themen der Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung. Bei Wahl dieses Berufsfeldes können die Referendare zusätzliches Wissen zu Themen wie etwa anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht erwerben und das Verständnis für eine praxisbezogene Anwaltstätigkeit vertiefen. Dadurch können Berufschancen sowohl in der Anwaltschaft als auch in der privaten Wirtschaft nachhaltig verbessert werden. Das Pflichtwahlpraktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

BEGLEITENDER UNTERRICHT IN ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Ergänzt wird die praktische Stationsausbildung während aller Ausbildungsabschnitte durch begleitenden Unterricht in Arbeitsgemeinschaften. Diese werden überwiegend von fachlich und persönlich besonders geeigneten, hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern abgehalten. Der Einführungslehrgang für die

Rechtsanwaltspflichtstation und die Arbeitsgemeinschaft im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld Anwaltschaft werden von ausgewählten Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft durchgeführt. In besonderen Lerneinheiten, insbesondere in einem Kurs zur Rechtsgestaltung, werden mit erfahrenen Rechtsanwälten und Notaren als Dozenten zudem verstärkt anwaltliche und gestaltende Aspekte erarbeitet.

"reichhaltiges Angebot an ergänzenden Seminaren"

ZUSATZQUALIFIKATIONEN

Referendaren in Bayern wird auf freiwilliger Basis ein reichhaltiges Angebot an ergänzenden Seminaren angeboten. Diese können dadurch ihr Profil schärfen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Dazu zählen neben Fremdsprachenkursen auch von den Industrie- und Handelskammern speziell für Referendare angebotene Kurse zur Betriebswirtschaftslehre und zum Bilanzwesen, die das insbesondere in der anwaltlichen Beratung so wichtige wirtschaftliche Verständnis fördern sollen. Darüber hinaus können die Referendarinnen und Referendare in Rhetorik-Seminaren sowie Seminaren zum Verhandlungsmanagement und zur Mediation ihre kommunikativen Fähigkeiten verbessern und neue Fähigkeiten im Bereich der alternativen Streitvermeidung und -beilegung erlangen.

DIE ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

Die Zweite Juristische Staatsprüfung in Bayern besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil, in Rahmen dessen elf Klausuren zu schreiben sind, sowie einer mündlichen Prüfung, in der neben Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht auch das gewählte Berufsfeld geprüft wird. Von den elf Klausuren betreffen vier Aufgaben im Schwerpunkt das Zivilrecht einschließlich des Handels- und Gesellschaftsrechts. Zwei Aufgaben haben ihren Schwerpunkt im Strafrecht, drei im Öffentlichen Recht. Jeweils eine Klausur befasst sich mit Arbeitsrecht und Steuerrecht.

Mindestens vier Aufgaben sollen Leistungen aus dem Bereich der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Berufe zum Gegenstand

haben.⁶ Tatsächlich betreffen mehr als ein Drittel der vom Prüfungsausschuss ausgewählten Klausuren eine solche Aufgabenstellung, im Rahmen derer die Prüflinge Schriftsätze und Mandantenschreiben verfassen müssen. Regelmäßig handelt es sich zudem bei einer Klausur um eine sogenannte Kautelarklausur (meist aus Sicht eines Notars), die von den Prüflingen rechtsberatende bzw. -gestaltende Leistungen verlangt.

Die Klausuren werden von Praktikern konzipiert, sodass ihnen häufig tatsächliche Fälle aus der Rechtspraxis zugrunde liegen, mit denen Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und Notare in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert sind. Gemäß § 59 JAPO stammen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Klausuren für das Examen auswählt, aus den rechtsberatenden Berufen (derzeit ein Notar und ein Rechtsanwalt), so dass bereits bei der Klausurauswahl die anwaltliche bzw. rechtsberatende Sicht einen erheblichen Einfluss hat.

Für die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen ist im Einklang mit den Zielen des Referendariats von maßgeblicher Bedeutung deren praktische Brauchbarkeit. Die Prüfungen werden daher nahezu ausschließlich von Praktikern abgenommen, die mit den Anforderungen der Rechtspraxis täglich konfrontiert sind.⁷ Rechtsanwälte beteiligen sich dabei insbesondere als Prüfer bei den mündlichen Prüfungen und auch als Bewerter schriftlicher Aufgaben.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Das Referendariat in Bayern bildet vielseitige Juristen aus, die für das ganze Spektrum der juristischen Berufe, insbesondere aber auch für die Anwaltschaft, bestens gewappnet sind. Aufgrund der bewährten Kombination aus theoretischer und praktischer Ausbildung im Rechtsreferendariat zeigt sich die Juristenausbildung in Bayern auch für die Zukunft gerüstet. Neuen Entwicklungen, wie etwa die Digitalisierung von Gesellschaft und Justiz, können sowohl in den Arbeitsgemeinschaften als auch bei der praktischen Ausbildung in den einzelnen Stationen berücksichtigt werden.

1 § 44 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. S. 38) geändert worden ist.

2 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung vom 28. April 2005 (JMBl S. 57), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2017 (JMBl S. 196).

3 Vgl. auch Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung.

4 Vgl. auch Ziff. 1.4 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung.

5 Ziff. 1.5. Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung.

6 § 62 Abs. 3 Satz 3 JAPO.

7 Vgl. auch § 60 Abs. 2 JAPO.

Bildquelle: noipornpan/iStock

MEINUNGSBILD: ERWARTUNGEN AN BERUFSEINSTEIGER

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Zeitraum von 01.03.2019 bis 20.03.2019 einen Fragebogen an 200 Rechtsanwälte aus Kanzleien mit bis zu 10 Personen, an 128 Rechtsanwälte aus Kanzleien mit 10-50 Personen und an 15 Kanzleien mit mehr als 50 Berufsträgern geschickt. Außerdem wurden 20 Unternehmen angeschrieben.

Es wurde abgefragt, welche Anforderungen in der Praxis an Berufseinsteiger gestellt werden:

Bildquelle: gpointstudio/iStock

AKZENTE SETZEN FÜR DIE ZUKUNFT – REFORMIDEEN FÜR EINE MODERNE JURISTENAUSBILDUNG

**Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Geschäftsführerin
Bundesrechtsanwaltskammer**

"Die Anwaltszahlen stagnieren."

Mehrere Bundesländer haben kürzlich vor den Folgen des demographischen Wandels im Justizwesen gewarnt. In den kommenden Jahren werde eine gewaltige Pensionierungswelle auf Gerichte und Staatsanwaltschaften zurollen. Die Anwaltszahlen stagnieren. Auch die Notare plagen Nachwuchssorgen. Demgegenüber nehmen die Bachelor- und Masterstudiengänge im Fachgebiet Jura – ohne die beschwerliche erste und zweite juristische Prüfung – an Bedeutung zu. Die Zahl der Referendare geht zurück. Von einer Juristenschwemme, von der in den 90er Jahren die Rede war, kann heute keineswegs mehr gesprochen werden.

Wie kann es gelingen, das Studium der Rechtswissenschaften attraktiv zu halten und in hinreichender Zahl guten juristischen Nachwuchs auszubilden? Welche Rolle spielen dabei technische Entwicklungen?

Vor nunmehr 16 Jahren ist das Jurastudium letztmalig reformiert worden. Durch die seinerzeitige Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Erweiterung um Schlüssel- und Fremdsprachenqualifikationen ist die Studiendauer seither kontinuierlich gestiegen. Seit dem Inkrafttreten der Reform 2003 gibt es bundesweit eine große Vielzahl verschiedenster Schwerpunkte, die nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Universität zu Universität unterschiedliche Anforderungen an die Studierenden stellen und zu einer noch größeren zu bewältigenden Stofffülle geführt haben. Dies ist von den Ländern erkannt worden und die Justizministerkonferenz hat einen Koordinierungsausschuss zur Reform des Jurastudiums gebildet, der Reformvorschläge erarbeiten sollte. In dem im November 2016 veröffentlichten Bericht wurde u. a. vorgeschlagen, das Schwerpunktbereichsstudium auf 16 Wochenstunden bzw. 3 Prüfungsleistungen zu reduzieren. Auch soll die Note nur noch zu 20 statt wie bislang mit 30 Prozent in das Ergebnis der ersten juristischen Prüfung einfließen.

Die vorgeschlagenen Reformideen werden nun wiederum durch eine Arbeitsgruppe untersucht und konkretisiert. Die Justizministerkonferenz hat mit Beschluss vom 09.11.2017 einen weiteren Bericht zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Auftrag gegeben. Es soll ermittelt werden, wie der bislang unzureichenden Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche entgegengewirkt werden kann. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz führt den Vorsitz der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe.

Wann es tatsächlich zu einer Umsetzung kommen wird, und vor allem in welchem Rahmen, ist nicht abzusehen. Zwingend jedenfalls ist, dass die Schwerpunktbereiche die Studierenden nicht dazu animieren dürfen, grundlegende Fähigkeiten in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu vernachlässigen. So wäre zur Herstellung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit denkbar, konkrete Vorgaben zu den Schwerpunktbereichen im Deutschen Richtergesetz zu machen. Eine solche

Beschränkung der Inhalte könnte sich beispielsweise an den Rechtsgebieten orientieren, in denen es Fachanwaltschaften gibt.

Ursprünglich bei Einführung des Schwerpunkts war vorgesehen, dass dieser vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren ist. Für viele Studierende hat es sich dagegen als sinnvoller erwiesen, zunächst die staatliche Pflichtfachprüfung zu durchlaufen und im Anschluss den Schwerpunkt zu belegen. Denkbar wäre daher, die Struktur des Studiums zu verändern: Das Grundstudium ist im 1. bis 4. Semester zu absolvieren. Daran schließt sich eine zweisemestrige Vertiefung an. Im 7. Semester finden die Prüfungsvorbereitung und die staatliche Pflichtfachprüfung statt. Das Studium endet schließlich mit der zweisemestrigen Schwerpunktbereichsausbildung einschließlich einer Prüfung. Die Studierenden würden sich damit in den ersten sieben Semestern auf die staatliche Pflichtfachprüfung konzentrieren und könnten sich anschließend ganz der Schwerpunktbereichsausbildung widmen. Ein engagiert betriebenes Schwerpunktbereichsstudium würde nicht mehr die Phase der Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung zerreißen.

"Das Grundstudium ist im 1. bis 4. Semester zu absolvieren."

Zudem sollte vorgegeben werden, welche Prüfungsleistungen für den Schwerpunkt erbracht werden müssen, d. h. die Anzahl der erfolgreich absolvierten Klausuren und/oder Seminar- bzw. Studienarbeiten etc. Zudem sollte der Qualitäts- und Prüfungsmaßstab für diese Leistungen bundesweit vereinheitlicht werden.

Die erste juristische Prüfung ist erst mit dem Bestehen der Prüfung im Schwerpunktbereich bestanden und daher ist weiterhin der erfolgreiche Abschluss auch dieses Teils des Studiums Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat.

Um den besonderen Anforderungen im Examen gewappnet zu sein, ist es auch hilfreich, auf die Erfahrungen aus einem Praktikum zurückgreifen zu können. An

den Universitäten erfolgt die Wissensvermittlung in aller Regel durch Lösung von vorgegebenen Rechtsproblemen. Im Praktikum dagegen kann man lernen, aus einem umfassenden Lebenssachverhalt die relevanten Informationen herauszufiltern. Die Studierenden haben damit die Möglichkeit, einen ersten Einblick in die Praxis zu erhalten und sich frühzeitig beruflich zu orientieren. Wird das Praktikum ernst genommen, ist es mit einem großen Lerneffekt verbunden. Optimal wäre es, wenn das Praktikum in das Studium integriert und den Studierenden ein begleitendes Programm zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums geboten würde. Damit der Praktikant nicht zur Last fällt, sondern der Arbeitgeber auch einen Nutzen hat, sollte das Praktikum erst dann stattfinden, wenn ausreichend juristische Grundkenntnisse vorhanden sind – beispielsweise nach dem Grundstudium.

Bei allen Reformideen sollte nicht vernachlässigt werden, dass – auch wenn die Befähigung zum Richteramt erlangt wird – nach wie vor die meisten Absolventen den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen. Die Vorbereitung auf die vielfältigen Anforderungen an einen Rechtsanwalt ist äußerst wichtig.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als überfällig, das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht im Prüfungskanon des zweiten Examens zu verankern. Auch die Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis in den Prüfungen, wie es § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG normiert, ist sehr zu begrüßen. Es ist gut, wenn künftig die anwaltliche Tätigkeit und Sichtweise im Zivilprozess, in der Zwangsvollstreckung, im Strafverfahren sowie im Verwaltungsbeziehungsweise verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die rechtsgestaltende Tätigkeit von Rechtsanwälten Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sein sollen.

"Anwaltsorientierte Themen werden noch immer in zu geringem Maße geprüft."

Denn die Anwaltsorientierung nimmt aktuell noch immer zu wenig Raum ein. Es werden zu wenige Klausuren aus anwaltlicher Sicht gestellt, die mündlichen

Prüfungen beider Examina werden zu selten von anwaltlichen Prüfern abgenommen. Anwaltsorientierte Themen werden noch immer in zu geringem Maße geprüft. Es genügt nicht, die rechtsberatende Praxis in den Prüfungskatalog aufzunehmen, wenn sie faktisch nicht oder nur äußerst selten geprüft wird. Entscheidend ist, dass das Wissen in den Prüfungen auch tatsächlich abgefragt wird. Da die Examenskandidaten erfahrungsgemäß nur lernen, was auch geprüft wird, ist das Anwaltsrecht bisher im Wesentlichen dem "Lernen auf Lücke" zum Opfer gefallen. Das Interesse der Studierenden und Referendare wird durch prüfungsrelevanten Lernstoff geweckt.

Erfreulich ist, dass seitens des Koordinierungsausschusses empfohlen wurde, bei der Teilnahme an einem Moot Court oder an einer Rechtsberatung im Rahmen einer Law Clinic ein Semester unberücksichtigt zu lassen. Beides sind Modelle, die Theorie und Praxis wunderbar miteinander verzahnen. Die Studierenden können bereits in einem frühen Stadium anhand "echter Fälle" das theoretisch erlangte Wissen durch Praxiserfahrung anreichern und sich in strategischem Denken, Gesprächsführung und Problembewusstsein üben.

Erfreulich ist die kürzlich gestartete Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen, in der vorgeschlagen wird, das Deutsche Richtergesetz dahingehend abzuändern, die Regelstudienzeit für Rechtswissenschaften von 9 auf 10 Semester zu erhöhen. Die tatsächliche Studiendauer einschließlich Prüfungszeit betrage faktisch durchschnittlich 11,3 Semester. Die derzeitige Festlegung auf 9 Semester für Rechtswissenschaften sei daher nicht ausreichend. Die Masterstudiengänge im Bereich Jura haben eine Regelstudienzeit von 10 Semestern und damit bestehe auch länger Anspruch auf BAföG-Leistungen. Hier sei dringend eine Angleichung vorzunehmen. Der Bundesrat hat den Antrag angenommen (vgl. Bundesrat-Drs. 616/18 (Beschluss) vom 15.02.2019). Er möchte so verhindern, dass der Studienerfolg von der finanziellen Situation und sozialen Herkunft der Betroffenen abhängt.

Die Juristenausbildung muss aber auch auf die Entwicklungen im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung reagieren und sich diesen Veränderungen stellen. Das gilt mit Blick auf Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft gleichermaßen. Allein das juristische Denken wird künftig nicht mehr genügen.

Gerade für die Anwaltschaft eröffnen sich ganz neue Geschäftsmodelle. So gibt es bereits zahlreiche Online-Plattformen oder Software, die anwaltliche Tätigkeit ersetzt oder optimiert. Dies führt in vielen Bereichen zu einer Beschleunigung und Vereinfachung. Die zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse und die Technisierung der Kommunikation führen schon heute zu einer Veränderung des Rechtsberatungsmarktes. Vorlesungen in Rechtsinformatik oder zu Legal Tech müssen daher in größerem Maße angeboten und auch besucht werden. Das setzt voraus, dass die Universitäten technisch entsprechend ausgestattet werden, um ihren Studenten ein grundlegendes Verständnis für diese Entwicklungen zu vermitteln.

"Die Juristenausbildung muss aber auch auf die Entwicklungen im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung reagieren und sich diesen Veränderungen stellen."

Festzuhalten bleibt, die juristische Ausbildung muss stets von dem Leitgedanken der Qualitätssicherung geprägt sein und sich Entwicklungen anpassen. Nur so werden die Absolventen bestmöglich auf den Berufseinstieg vorbereitet.

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., ist Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin. Sie ist neben der Juristenausbildung zuständig für die Bereiche Ausländer- und Asylrecht, Familien- und Erbrecht, Menschenrechte, Sozialrecht und Verwaltungsrecht.

NEUE IDEEN FÜR DIE (AUS-) BILDUNG JUNGER JURISTINNEN UND JURISTEN DURCH DIE JURISTISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

Dr. Matthias Kober, Fachdekan der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Seit knapp 50 Jahren werden an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg junge Menschen auf die Erste Juristische Staatsprüfung vorbereitet. Die Anwaltschaft ist dabei von Anfang an stark eingebunden. Zunächst hatten wir die Chance, in Augsburg ein besonderes Ausbildungsmodell zu erproben: Während einer mindestens 5 ½-jährigen Ausbildungsphase wurden Universitätsstudium und praktischer Vorbereitungsdienst zeitlich und inhaltlich verschmolzen. Dieser besondere Zuschnitt und der starke Praxisbezug haben dazu geführt, dass die Augsburger Absolventinnen und Absolventen damals am Arbeitsmarkt stark nachgefragt waren. Leider sind die Zeiten der sog. „einstufigen Juristenausbildung“ lange vorbei und viele trauern diesen Zeiten nach. Wer weiß, vielleicht entwickelt sich das Augsburger Modell zur Vorlage für künftige Reformideen? Der Wechsel zur zweistufigen Juristenausbildung hat

unserer besonderen Bindung an die Praxis jedenfalls nicht geschadet. Vielmehr haben wir sie inzwischen durch Kooperationsvereinbarungen mit der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München und dem Augsburger Anwaltverein weiter verfestigt. Auf der Basis dieser Partnerschaft haben wir in den vergangenen Jahren neue Elemente in unser Ausbildungsprogramm übernommen, die alle (auch) ein Ziel verfolgen: wir wollen die Studierenden bereits während des Studiums auf die späteren Tätigkeiten und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Recht vorbereiten.

Die „Integrierten Praktika“, die verschiedenen Moot Courts, das Programm zum Erwerb sog. „Schlüsselqualifikationen“ und die „Law Clinic Augsburg“ will ich Ihnen kurz vorstellen:

Ursprünglich zur Bewältigung des sog. „doppelten Abiturjahrgangs“ gedacht, bietet die Juristische Fakultät gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern – und unterstützt durch die Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ – regelmäßig das Projekt „Integrierte Praktika“ an. Durch den Besuch von drei verschiedenen Ausbildungsstationen sollen die Studierenden bereits in einem sehr frühen Stadium ihres Studiums mit dem juristischen Berufsfeld vertraut gemacht werden: Die erste Station ist der Juristischen Arbeitstechnik gewidmet und wird durch zwei Workshops zur Bibliotheksrecherche und zu den Datenbanken ergänzt. In einer zweiten Station berichten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre Tätigkeit in den verschiedenen Rechtsbereichen. Im Rahmen der dritten Station sollen sich die Studierenden zwei Einrichtungen ihrer Wahl näher ansehen und während eines ca. dreistündigen Aufenthalts einen Eindruck von den Örtlichkeiten, den Abläufen und Zuständigkeiten des Hauses gewinnen und die Aufgaben kennenlernen, mit denen die Juristen dort jeweils betraut sind.

Die Möglichkeit, an einem Moot Court teilzunehmen und in diesem Rahmen ein Gerichtsverfahren zu simulieren, war in Augsburg bis vor wenigen Jahren ein Angebot, das sich an einen kleinen und exklusiven Kreis von Spezialisten richtete. Früher waren wir stolz, dass wir ein Team zur renommierten Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition schicken konnten, in dessen Rahmen die Teilnehmer einen fiktiven völkerrechtlichen Fall vor dem

Internationalen Gerichtshof in Den Haag simulieren sollten. Der Wunsch, sich früh mit der forensischen Tätigkeit von Rechtsanwälten vertraut zu machen, ist inzwischen so deutlich gestiegen, dass wir den Studierenden einen Moot-Court-Raum eingerichtet haben. Ausgestattet mit einer Richterbank und einer Konferenzmikrofonanlage trainieren die Teams den Austausch ihrer Argumente. Heute sind unsere Studierenden beim Soldan Moot vertreten, sie werden erstmalig am ELSA Deutschland Moot Court teilnehmen und wir entsenden ein Team zum BFH-Moot Court, in dessen Rahmen insgesamt zwei steuerrechtliche Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof simuliert werden.

Seit vielen Jahren verpflichtet das Deutsche Richtergesetz alle Studierenden zum Besuch von Veranstaltungen zum Erwerb sog. „Schlüsselqualifikationen“. Von Anfang an dürfen wir hierfür auf engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zurückgreifen, die ihre Erfahrungen mit Begeisterung an die Studierenden weitergeben. Aber auch hier hat sich eine Veränderung ergeben: Während wir unseren Veranstaltungskatalog bis vor kurzem auf Workshops zur Mediation, Verhandlungsführung, Rhetorik und anwaltlichen Beratung beschränkt hatten, hat uns das studentische Engagement in der Law Clinic Augsburg gezeigt, wie wichtig es ist, das Angebot auszuweiten: Inzwischen bieten wir Veranstaltungen an, die das Selbstbewusstsein und die Durchsetzungsfähigkeit der Studierenden stärken und ihr Verständnis für andere Kulturen schärfen sollen.

Die Law Clinic Augsburg ist ein von den Studierenden zu Beginn des Jahres 2015 initiiertes Projekt. Auf der Grundlage und im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bietet die Law Clinic Augsburg kostenlose studentische Rechtsberatung durch engagierte Studierende im Bereich des Migrationsrechts und seit Januar 2019 für Bedürftige auch auf dem Gebiet des Mietrechts an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen zunächst ein fundiertes Ausbildungsprogramm durchlaufen, um anschließend sowohl persönlich als auch gutachterlich Rechtsfragen zu beantworten. Die Studierenden sind jede Woche in der ANKER-Einrichtung Donauwörth, unterstützen bei der Vorbereitung der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration, bieten Sprechstunden im Wohnbüro der Stadt Augsburg an, führen Weiterbildungsveranstaltungen für Helferkreise und in Schulen durch, sichten Unterlagen, verweisen an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und helfen bei

der Formulierung außergerichtlicher Schreiben. Dolmetscherinnen oder Dolmetscher werden vorab in ausländerrechtlichen und mietrechtlichen Grundlagen und in der Terminologie geschult. Das Projekt verschafft allen Beteiligten Vorteile: Die Ratsuchenden erhalten einen niedrigschwelligen Zugang zum Recht, der oft mangels finanzieller Mittel oder Einschätzbarkeit der Folgen nicht verfolgt wird. Die Studierenden werden zur studentischen Rechtsberatung befähigt und gleichzeitig wird ihre Kompetenz geschult, ihr im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements erworbenes Wissen auch außerhalb ihrer Tätigkeit einzusetzen. Ohne die wertvolle Unterstützung durch die Stadt Augsburg und die Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München hätte sich dieses Projekt nicht so erfolgreich entwickeln können.

Die Universität ist nicht nur ein Ausbildungsort für die Schlussprüfung. Sie ist in erster Linie ein Denkort, an dem wir uns – ebenso engagiert wie in der Lehre – den Herausforderungen der Zeit stellen. In Augsburg greifen wir beispielsweise derzeit verstärkt Fragen auf, die die Digitalisierung mit sich bringt: Wie erfolgt die Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken? Welche rechtlichen Konsequenzen hat der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Finanzbranche? Wie soll die Digitalwirtschaft besteuert werden? Welche arbeitsrechtlichen Folgen hat es, wenn im „intelligenten Unternehmen 4.0“ künftig vernetzter, digitaler und flexibler gearbeitet werden soll? Welche datenschutzrechtlichen und medizinrechtlichen Probleme ergeben sich aus der Zusammenführung und der Analyse von Gesundheitsdaten? Für diese und all die anderen Fragen, die uns in der Forschung bewegen, wollen wir die jungen Menschen während ihres Studiums begeistern. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass die Studierenden über die historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Rechts nachdenken. Dafür bieten wir den Studierenden einen eigenen Schwerpunkt an, aber auch viele Veranstaltungen, deren Inhalte nicht in Prüfungen abgefragt werden. Damit unterstreichen wir die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums, die später zu einer grundlagenbewussten Arbeitsweise befähigen soll. Mit Bedauern beobachten wir allerdings auch, dass sich die Studierenden oft zu wenig Zeit für eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht nehmen (dürfen).

Dr. Matthias Kober

Akademischer Oberrat

Nach dem Jurastudium an den Universitäten Augsburg und Turin und dem Vorbereitungsdienst im OLG Bezirk München ist Herr Dr. Kober seit 1998 an der Universität Augsburg beschäftigt. Zunächst als sog. "Fakultätsassistent" im Dekanat der Juristischen Fakultät, anschließend als Administrative Director des Munich Intellectual Property Law Centers (MIPLC), später hat er am Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW) der Universität Augsburg das Juristische Weiterbildungsangebot aufgebaut. Seit 2008 arbeitet er erneut im Dekanat der Juristischen Fakultät, inzwischen als Fachdekan für Zentrale Aufgaben und Akademische Angelegenheiten. Die Juristische Fakultät hat ihn im Jahre 2002 mit einer Arbeit zum italienischen Einkommensteuerrecht promoviert.

Bildquelle: uschools/iStock

ENGAGEMENT DER RAK MÜNCHEN IN DER JURISTENAUSBILDUNG

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Nach regelt § 59 Satz 1 BRAO sind die Rechtsanwälte aufgerufen, in angemessenem Umfang an der Ausbildung von Referendaren mitzuwirken. Die Vorbereitung zukünftiger Kollegen auf den Anwaltsberuf ist eine wichtige Aufgabe, die die Rechtsanwaltskammer München im Interesse der Anwaltschaft wahrnimmt.

So sind für die RAK München im Bereich der Juristenausbildung 226 Dozenten aus der Anwaltschaft tätig. Sie vermitteln ehrenamtlich ihr Know-how und ihre Leidenschaft für den Beruf des Rechtsanwalts an die Rechtsreferendare. Dabei erhalten die Referendare wertvolle Einblicke in den Arbeitsalltag verschiedener Kanzleien und Unternehmen. Dies ist umso wichtiger, als mehr als ein Drittel

der vom Prüfungsausschuss ausgewählten Aufgaben im Zweiten Staatsexamen Leistungen aus dem Bereich der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Berufe zum Gegenstand haben.

Zu Beginn des Referendariats findet die Arbeitsgemeinschaft 1 statt. Neben hauptamtlichen AG-Leitern unterstützen 85 anwaltliche Gastdozenten diese bei der Vermittlung spezifischer Rechtsthemen.

Kurz vor dem Zweiten Staatsexamen findet im Rahmen des Einführungslehrgangs der Arbeitsgemeinschaft 3 ein Klausurenkurs statt, der von der Anwaltschaft betreut wird. Dabei vermitteln ca. 100 Kollegen anhand von Anwaltsklausuren aus früheren Examen die Betrachtung juristischer Sachverhalte aus Anwaltssicht. Die Klausurenkurse finden an den Standorten Augsburg, Landshut, München, Traunstein und Passau an fünf Tagen statt.

Noch spezifischer auf den Anwaltsberuf werden Rechtsreferendare im Berufsfeld Anwaltschaft vorbereitet. Die Referendare haben nach den schriftlichen Examensprüfungen ein Pflichtwahlpraktikum abzuleisten (s. § 49 Abs. 1 JAPO) und können unter anderem das Berufsfeld Anwaltschaft wählen. Das Pflichtwahlpraktikum dient der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung des Zweiten Juristischen Staatsexamens. Rechtsanwälte bilden dabei an zwölf Tagen die angehenden Volljuristen aus und vermitteln Themen wie anwaltliches Berufsrecht, anwaltliches Gebührenrecht, Anwaltstaktik, Anwaltshaftung und vieles mehr.

Neben der Ausbildung von Referendaren engagieren sich Rechtsanwälte in der Juristenausbildung auch als Prüfer im ersten und zweiten Staatsexamen. Hier werden auch immer wieder neue Prüfer gesucht. Interessenten können sich gerne per [E-Mail](#) bei der Kammer melden.

Für das herausragende Engagement in der Juristenausbildung bedankt sich die Rechtsanwaltskammer München bei allen, die mit großem persönlichen Einsatz ihr Wissen und ihre Erfahrungen weitergeben. Nur durch sie ist es möglich,

diesen wichtigen Teil der Juristenausbildung mitzugestalten und
Rechtsreferendare auf die Tätigkeit in der Anwaltschaft vorzubereiten.



* Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, sind selbstverständlich Angehörige beider Geschlechter gemeint.



Die ordentliche Kammerversammlung 2019 findet am Freitag, den 3. Mai 2019 in der Alten Kongresshalle in München statt.

1. ENTWICKLUNG DER MITGLIEDERZAHLEN

Die Kammer hatte am 1. Januar 2019 **21.912 Mitglieder**, damit 252 mehr als am 1. Januar 2018. In Prozenten ist das eine **Steigerung von 1,1 %** und gleichbleibend wie im vergangenen Jahr.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) kamen, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2018 auf eine Zahl von **964**. Im Jahr 2017 betrug die Zahl der Neuzulassungen 921, im Jahr 2016 948.

Zum 1. Januar 2019 gab es im Kammerbezirk insgesamt **1.993 Zweigstellen**. Davon wurden 580 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

2. VERTEILUNG IM KAMMERBEZIRK UND FRAUENQUOTE

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks. Zum **Bezirk des Landgerichts München I** gehören **14.488 Mitglieder**. Die übrigen 7.424 Mitglieder verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Verbessert hat sich die **Frauenquote**. Von den 21.749 Kammermitgliedern (natürliche Personen ohne Gesellschaften) am 1. Januar 2019 sind 8.308 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von **38,2 %** (gegenüber 37,6 % im Januar 2018).

3. AUSLÄNDISCHE ANWÄLTE

Bei 21.912 Kammermitgliedern gibt es nun **225** Kolleginnen und Kollegen, die sich als **ausländische Anwälte aufgrund des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) oder des GATT-/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO)** im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 202 im Januar 2018).

70 ausländische Kolleginnen und Kollegen haben nach dem EuRAG durch Absolvieren einer Eignungsprüfung den **Status eines deutschen Rechtsanwalts** erlangt.

4. ANWALTSGESELLSCHAFTEN

Derzeit sind **160 Rechtsanwaltsgesellschaften** (§§ 59c ff. BRAO), **zwei Anwalts-AGs** und **eine „Anwalts-UG“** eingetragen.

Am 1. Januar 2019 gab es im Bezirk der RAK München **716 Partnerschaftsgesellschaften**, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder

zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind. Von den 716 Partnerschaftsgesellschaften sind **435 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)** und **59 Partnerschaftsgesellschaften mit der Rechtsform LLP** in der Kammer registriert.

5. TÄTIGKEIT DES VORSTANDS UND SEINER ABTEILUNGEN

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2018 insgesamt 160 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt und eine weitere Sitzung fand zusammen mit den Vorständen der Kammern Nürnberg und Bamberg statt; das Präsidium hat 15-mal getagt; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 144 Sitzungen.

a) Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2019 verzeichnete die Kammer insgesamt **5.981 Fachanwaltsbezeichnungen**. Davon entfielen **2.019** Fachanwaltsbezeichnungen auf **Rechtsanwältinnen** (das sind ca. 33,76 % aller Fachanwaltsbezeichnungen). Im Jahr 2018 wurden insgesamt 234 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen. Im Einzelnen verteilen sich die 23 Fachanwaltschaften wie folgt:

1.081 Fachanwälte für Arbeitsrecht
918 Fachanwälte für Familienrecht
708 Fachanwälte für Steuerrecht
387 Fachanwälte für Strafrecht
375 Fachanwälte für Verkehrsrecht
374 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
335 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
264 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
247 Fachanwälte für Erbrecht
216 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
193 Fachanwälte für Medizinrecht
152 Fachanwälte für Insolvenzrecht
150 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

145 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
101 Fachanwälte für Versicherungsrecht
89 Fachanwälte für Sozialrecht
79 Fachanwälte für Informationstechnologierecht
67 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
27 Fachanwälte für internationales Wirtschaftsrecht
27 Fachanwälte für Vergaberecht
22 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
12 Fachanwälte für Agrarrecht
12 Fachanwälte für Migrationsrecht

Der **Prozentsatz der Fachanwälte** im Kammerbezirk beträgt **23,12 %**. 843 Rechtsanwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 69 Rechtsanwälte führen drei Fachanwaltstitel.

b) Beschwerden

Im Jahr 2018 waren **2.994 Beschwerdeeingänge**, 292 berufsrechtliche Anfragen sowie 28 gebührenrechtliche Anfragen zu bearbeiten. Von den 2.994 Beschwerdeeingängen wurden 577 Vorgänge an die drei Berufsrechtsabteilungen zur berufsrechtlichen Prüfung abgegeben. Die den Abteilungen vorliegenden Vorgänge, darunter auch Akten aus den Vorjahren, wurden 2018 wie folgt entschieden:

- 185 Einstellungen durch Abteilung
- 67 Rügen
- 33 Abgabe an Generalstaatsanwaltschaft München
- 316 Anhörungen nach Nr. 90 RiStBV
- 44 Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Widerrufs der Zulassung des Rechtsanwalts
- 1 Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Kammerwechsels

des Rechtsanwalts

Die von den Berufsrechtsabteilungen erteilten Rügen wurden am häufigsten wegen folgender Berufsrechtsverstöße ausgesprochen:

- 13 Umgehung des Gegenanwalts
- 7 Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten
- 0 Unsachlichkeit
- 1 Werbung
- 2 Keine Erteilung eines Empfangsbekennnisses
- 4 Kanzleipflicht
- 3 Fremdgeld
- 2 Interessenskollision/Parteiverrat

Die häufigsten Beschwerdegründe aller Eingangsakten waren:

- 463 Überprüfung Kostennote
- 369 Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten
- 189 Schlechtleistung
- 156 Unsachlichkeit
- 132 Werbung
- 53 Beschwerde über Gegenanwalt
- 189 Interessenskollision

■ 89 Fremdgeld

c) Gebühren

Bei Honorarstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant hat das Gericht eine Amtsauskunft der Rechtsanwaltskammer einzuholen, wenn die Angemessenheit von Rahmengebühren in Streit steht (§ 14 Abs. 2 RVG).

Im Jahr 2018 wurden den drei Abteilungen für Gebührenrecht **42 Aufträge zur Erstattung eines Gebührengutachtens** erteilt.

d) Vermittlungen

Die Rechtsanwaltskammer München bietet bei Auseinandersetzungen unter Kollegen sowie bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ein kostenloses Vermittlungsverfahren an. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist in den meisten Fällen ein Streit über die Höhe der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung. Hintergrund eines Vermittlungsverfahrens zwischen Kollegen ist oftmals die Trennung von Sozien und damit einhergehende wechselseitig geltend gemachte Ansprüche.

2018 sind **186 Vermittlungsanträge** eingegangen. Dabei wurden 151 Fälle im Rahmen eines internen Vermittlungsverfahrens zur Einigung gebracht. An die Vorstandsabteilung für Vermittlungen wurden 17 Vermittlungsverfahren zur (weiteren) Durchführung des Vermittlungsverfahrens abgegeben. Hiervon konnten 3 Vermittlungen erfolgreich beendet werden.

6. AUSBILDUNG RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die RAK München ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Bis zum 31. Dezember 2018 konnten **373 neue Ausbildungsverhältnisse** in das Verzeichnis eingetragen werden. Zum Vorjahr – mit 342 neuen Ausbildungsverhältnissen – ergibt sich dabei nach dem letztjährigen Rückgang

wieder eine **Steigerung von 9,1 %**. Der **Gesamtbestand an Auszubildenden** betrug zum 31. Dezember 2018 **1.024** Berufsauszubildungsverhältnisse (gegenüber 1.003 zum 31. Dezember 2017).

Insgesamt 384 Auszubildende haben an den beiden Abschlussprüfungen 2018/I und 2018/II teilgenommen, davon haben 342 die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Dies ergibt eine **Erfolgsquote von 89,06 %**.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2018 zweimal getagt.

Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies mit einem kostenlosen Ausbildungssiegel werbewirksam auf ihren Medien deutlich machen. **43** Ausbildungskanzleien führten zum 31. Dezember 2018 die Lizenz für das **Ausbildungssiegel** der RAK München.

Im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung wurden im letzten Jahr sechs Stipendiatinnen neu in das Förderprogramm aufgenommen. Insgesamt erhalten über die RAK München 18 Rechtsanwaltsfachangestellte eine Förderung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Vorstand der RAK München erstellt jährlich einen Berufsbildungsbericht, der bei der Kammer angefordert werden kann.

7. FORTBILDUNGSPRÜFUNG

- Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in -

Die Fortbildungsprüfung Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in stieß in 2018 wieder auf Interesse. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben insgesamt **67 Personen** an der Prüfung teilgenommen (63 im Jahr 2017), davon 54 mit Erfolg. Engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auf diese Weise

eine gute Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die RAK München unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig. Den erfolgreichsten Teilnehmer/innen der Fortbildungsprüfung wurde der Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung i. H. v. jeweils 1.500 Euro ausbezahlt und den 20 % besten Absolventen der Meisterpreis verliehen.

8. FORTBILDUNGSPROGRAMM

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2018 **280 Abendveranstaltungen für die Anwälte** der Kammer mit **7.954 Teilnehmern** statt. Die Kammer legt großen Wert darauf, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich fünfzehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 36,3 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die **Mitarbeiter der Kanzleien** wurden zusätzlich **26 Veranstaltungsabende** ausgerichtet, zu denen sich **444 Teilnehmer** einfanden.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

BERICHT ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JANUAR UND FEBRUAR 2019

Rechtsanwältin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin RAK München

Die geringe Anzahl von Auszubildenden, die Neukonzeption der BGH-Anwaltschaft, der Unterstützungsfonds, das beA-Kanzleipostfach und die Kammerversammlung 2019 – dies waren die Schwerpunkte der ersten beiden Vorstandssitzungen in diesem Jahr.

VORSTANDSSITZUNG JANUAR 2019

Berichte

RA Pohlmann erstattete dem Vorstand seinen Quartalsbericht als Schatzmeister über die Verwaltung des Kammervermögens gem. § 79 Abs. 2 S. 2 BRAO.
RAin Loewenfeld informierte über die Arbeit der Abteilungen III und V

(Gebührenrecht), RA Dr. Siegmund berichtete über die Tätigkeiten der Abteilung IX (Europäische Rechtsfragen und Rechtsentwicklung, Zulassung nach §§ 11 ff. EuRAG), RAin Heinicke über die der Abteilung XI (Aus- und Fortbildung) und RA Dr. Schröter berichtete zu Abteilung XII (Vermittlungen).

Geringe Anzahl von Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Der Vorstand hat sich erneut mit der Frage befasst, warum sich so wenige Schulabgänger für die Ausbildung zum/zur RA-Fachangestellten entscheiden. Um die Ausbildung attraktiver zu machen, wurden unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anpassung der Ausbildungsinhalte an die Veränderungen der Arbeitswelt
- Förderung von Schülerpraktika mit praktikumsbegleitenden Vorträgen durch die RAK München
- Ergänzende Kurse zur Prüfungsvorbereitung

Neukonzeption der BGH-Anwaltschaft

RAin Schwärzer stellte die drei Modelle zur Neukonzeption der BGH-Anwaltschaft vor:

- Modell 1 sieht den Wegfall der Singularzulassung von Rechtsanwälten beim BGH in Zivilsachen ab 1.1.2025 vor. Danach soll jeder Rechtsanwalt/ jede Rechtsanwältin postulationsfähig sein, wenn er oder sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ähnlich der Prüfung der Kriterien bei der Verleihung eines Fachanwaltstitels.
- Modell 2 sieht eine Reform des bestehenden Systems vor, wonach zukünftig nicht mehr das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Zulassung erteilen soll, sondern die Anwaltschaft. Dabei sollen die Zulassungskriterien detailliert gesetzlich geregelt werden.

- Modell 3 will den Status quo beibehalten, wobei eine detaillierte Regelung des Verwaltungsverfahrens angestrebt wird.

Nachdem der Vorstand über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle diskutiert hatte, wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Rechtsanwaltskammer sich für die Umsetzung von Modell 2 einsetzen wird.

Prüfung der Rechtsanwaltskammern durch Rechnungshöfe

RA Pohlmann berichtete über die Prüfung anderer Rechtsanwaltskammern durch die jeweiligen Landesrechnungshöfe. Dabei wurden verschiedene haushaltsrechtliche Vorgaben bei den einzelnen Kammern beanstandet. Bei Abgleich der Liste der Beanstandungen mit der Haushaltspraxis der RAK München kam man zu dem Ergebnis, dass keine Korrekturen erforderlich sind.

VORSTANDSSITZUNG FEBRUAR 2019

Berichte

RA Then berichtete über die Arbeit des Präsidiums, RA Weiss informierte über die Tätigkeiten der Abteilungen I, II und X (Berufsrecht), RA Dr. Remmert über die der Abteilung VI (Fachanwaltschaften) und RA Dr. Endter erstattete Bericht über die Abteilung XIII (Syndikusrechtsanwälte).

Kammerversammlung

Der Vorstand hat beschlossen, in der Kammerversammlung einen Antrag auf Änderung der Wahlordnung der RAK München zu stellen. § 9 Nr. 2 der Wahlordnung der RAK München soll insoweit geändert werden als Wahlvorschläge neben der Schriftform auch per E-Mail, entweder in eingescannter Form oder mittels pdf- oder tif-Datei, eingereicht werden können.

Weiterhin sollen Änderungen der §§ 1 (redaktionelle Änderung), 4 (Beschluss des Wahlausschusses in öffentlicher statt bisher teilöffentlicher Sitzung), 7

(Verzicht auf Aufnahme der Mitgliedsnummer im Wählerverzeichnis, um Missbrauchsrisiken vorzubeugen und Festlegung des Stichtages für die Erstellung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlausschuss), 8 (Festlegung einer 4-tägigen Frist für die Feststellung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlausschuss nach Ablauf der Einspruchsfrist), 18 (abschließende Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss) und 22 (Regelung zum Inkrafttreten der Änderungen) der Wahlordnung beantragt werden.

Ebenso wird der Kammervorstand einen Antrag auf Änderung von Art. 3 (Kammervorstand) und 9 (Inkrafttreten) der Entschädigungsordnung der RAK München stellen. Dabei soll klargestellt werden, dass die Regelung über die monatliche Pauschalentschädigung für die zur Mitarbeit im Vorstand herangezogenen Personen nur zur Anwendung gelangt, soweit es nicht speziellere Entschädigungsregelungen gibt.

Neukonzeption des Unterstützungsfonds

RA Then stellte dar, dass im Rahmen der Umstellung von der Nothilfe auf den Unterstützungsfonds verschiedene Konzepte und Unterstützungsangebote für Mitglieder in Frage kommen. Geplant ist derzeit über den Unterstützungsfonds Dienstleistungen in den Bereichen Kinderbetreuung, Homecare/Eldercare und Lebenslagencoaching anzubieten.

beA-Kanzleipostfach

Zur Diskussion stand die Frage, ob die Einrichtung eines elektronischen Kanzleipostfaches befürwortet werden soll. Die BRAK hatte die Rechtsanwaltskammern jeweils zur Stellungnahme hierzu aufgefordert. Eine von der RAK München durchgeführte Anfrage bei verschiedenen Kanzleien hatte hierzu ein sehr uneinheitliches Bild ergeben. Vor allem größere Kanzleien halten ein elektronisches Kanzleipostfach für unerlässlich. Kleinere Kanzleien lehnten ein solches zum Teil grundsätzlich ab.

Auch im Kammervorstand wurden die verschiedensten Argumente für und gegen das elektronische Kanzleipostfach ausgetauscht und es ergab sich ein

diverses Meinungsbild. Für das elektronische Postfach sprechen Gründe wie eine erleichterte Organisation und die bessere Zuordnung innerhalb der Kanzlei oder im Unternehmen. Dagegen wurde vor allem ein erhöhter Verwaltungsaufwand angeführt.

AKTUALISIERTE AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE

Am 26.06.2017 ist das novellierte „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz – GwG) in Kraft getreten. Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG hat die Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde hierzu den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die aktualisierte Form der AAH ist auf der [Website der RAK München](#) verfügbar. Sie geht auf die entsprechende Muster-Empfehlung der bei der BRAK gebildeten Arbeitsgruppe ‚Geldwäscheaufsicht‘ zurück, um möglichst bundesweit eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Bei der Aktualisierung wurden insbesondere die Erfahrungen sowohl aus der ersten Erhebung zu den

Verpflichteteigenschaften als auch aus den ersten Ergebnissen der Prüfung für den Prüfungszeitraum 2017 berücksichtigt.

Die AAH bieten Antworten zu vielfältigen Fragestellungen, wie:

- Wer ist Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG?
- Ist eine konkrete Tätigkeit als Kataloggeschäft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit a, lit b GwG zu qualifizieren?
- Welche internen Sicherungsmaßnahmen müssen gemäß §§ 6, 7 GwG eingehalten werden?
- Welche besonderen Sorgfaltspflichten bestehen gemäß §§ 10, 11, 12, 13 GwG?
- Welche Identifizierungspflichten sind bei Mandatsbegründung nach Maßgabe der §§ 8 ff. GwG zu beachten?
- In welchen Fällen besteht gemäß § 43 GwG die Pflicht, einen Verdachtsfall zu melden?

Die bisherige Auswertung der Rechtsanwaltskammer München für den Erhebungszeitraum 2017 ergab, dass etwa 28 % der befragten Rechtsanwälte an Kataloggeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt haben, mithin in diesem Zeitraum Verpflichtete i. S. d. GwG waren. In den nächsten Jahren werden wir die Entwicklung dieser Zahl intensiv verfolgen, um zu beurteilen, ob die Anzahl der verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beständig bleibt. Die Prüfung für den Prüfungszeitraum 2017 ist noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl wurde kürzlich bereits die Erhebung zu den Verpflichteteigenschaften für den Prüfzeitraum 2018 begonnen. Hierzu wurden, wie bereits im Erhebungszeitraum 2017, 10 % der Mitglieder nach dem Zufallsprinzip angeschrieben, um zunächst festzustellen, ob sie Verpflichtete nach dem GwG sind.

Neben den aktualisierten AAH stellt die Rechtsanwaltskammer München auf ihrer [Webseite](#) zudem weitere Übersichten zur Verfügung. In diesen finden Sie u.a. weitere Informationen dazu, wer als Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gilt und welche konkreten Pflichten einen Rechtsanwalt in diesem Fall treffen. Des Weiteren finden sich hier Erläuterungen zu dem gemäß § 18 GwG neu eingeführten Transparenzregister.

Die Informationen auf der Website wird die Rechtsanwaltskammer München ebenfalls fortlaufend aktualisieren und erweitern.

Zudem werden auch künftig wieder Seminare zum Thema Geldwäsche angeboten werden; insbesondere zur Schulung von Mitarbeitern.

BAYAGH: NEUER SENAT GEPLANT – RECHTSANWÄLTINNEN/ RECHTSANWÄLTE FÜR EINE RICHTERTÄTIGKEIT GESUCHT!

Rechtsanwalt Florian Wolferstätter, Referent RAK München

Sie möchten sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren und haben Interesse daran, als Rechtsanwalt mit Richtern am Oberlandesgericht München in einem Senat zusammenzuarbeiten. Dann bewerben Sie sich als anwaltliches Mitglied für einen Senat bei dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof!

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist gemäß § 100 Abs. 1 BRAO bei dem Oberlandesgericht München errichtet. Derzeit sind fünf Senate gebildet. Den Vorsitz eines Senats übernimmt eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt. Die weitere Besetzung der Senate besteht aus vier weiteren anwaltlichen Richtern sowie vier Berufsrichtern als Beisitzende bzw. als Berichterstatter.

Aufgrund der enormen Zunahme der Gerichtsverfahren, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, prüft das Bayerische Staatsministerium der Justiz ob die Errichtung eines 6. Senats erforderlich ist. Entsprechend der vorgenannten Besetzung sind in diesem Fall fünf Rechtsanwälte neu zu Mitgliedern des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs zu ernennen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für eine Richtertätigkeit bei dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof gesucht!

WELCHE AUFGABEN HAT EIN ANWALTLICHER RICHTER?

Sie werden am Bayerischen Anwaltsgerichtshof als ehrenamtlicher Richter tätig. Diese Tätigkeit umfasst zum einen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte aufgrund berufsrechtlicher Verstöße; zum anderen werden verwaltungsrechtliche Entscheidungen wie beispielsweise Versagung oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Ablehnung der Verleihung eines Fachanwaltstitels auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft. Für die Dauer des Amtes haben Sie insoweit die Stellung eines Berufsrichters inne.

RECHTSWEG UND SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN ANWALTSSACHE

Die Anwaltsgerichtsbarkeit setzt sich aus den Anwaltsgerichten, den Anwaltsgerichtshöfen und dem Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof zusammen. Der Anwaltsgerichtshof ist hierbei zweite Instanz in Disziplinarsachen und erste Instanz in Verwaltungsangelegenheiten.

IN WELCHER BESETZUNG ENTSCHIEDET DER BAYERISCHE ANWALTSGERICHTSHOF?

Die Senate entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§ 104 BRAO).

SO WERDEN SIE ANWALTliches MITGLIED IN EINEM SENAT BEI DEM BAYERISCHEN ANWALTSGERICHTSHOF

Auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer München können Sie von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren als anwaltlicher Richter ernannt werden.

Voraussetzung für die Ernennung zum anwaltlichen Richter ist, dass Sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer München sind (§ 103 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 94 Abs. 1 S. 2 BRAO) und Sie seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung den Beruf des Rechtsanwalts ausüben (§ 103 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 94 Abs. 3 S. 1 BRAO i.V.m. § 65 Nr. 2 BRAO). Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte. Damit können sich auch Syndikusrechtsanwältinnen/anwälte melden.

Sollten Sie Interesse an einer Tätigkeit als anwaltlicher Richter in einem Senat bei dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof haben, können Sie sich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München melden. Wir bitten Sie, [dieses Formular](#) zu verwenden.

Das Formular ist zu senden an:

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33
80331 München
Per Fax: 089/53294428
Per E-Mail: info@rak-m.de

Meldeschluss ist der **15.05.2019**.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer unter Tel. (089) 532944-387 zur Verfügung.



MELDUNGEN AUS DER KAMMER

7. SOLDAN MOOT – EINE SACHE DER ANWALTSCHAFT

In diesem Jahr wurde der siebte Soldan Moot vom 10. bis zum 12.10.2019 ausgetragen. Den Auftakt bildete wie in den Vorjahren die Hannoversche Anwaltskonferenz, in der regelmäßig die Probleme des jeweiligen Soldan-Moot-Falles beleuchtet werden.

17 Universitäten hatten 25 Teams nach Hannover entsandt, um dort gegeneinander in den mündlichen Verhandlungen anzutreten. Das Finale wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landgerichts Hannover, Dr. Ralph Guise-Rübe, und den beiden Beisitzern seiner Präsidentenkammer ausgefochten. Den Hans-Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung gewann die Bucerius Law School vor der Ruhr-Universität Bochum.

Im kommenden Jahr findet der Soldan Moot vom 01. bis 03.10. statt. Hierfür werden noch Unterstützer aus der Anwaltschaft gesucht, die Schriftsätze bewerten, als Juror die mündlichen Verhandlungen verfolgen oder als Richter die mündlichen Verhandlungen leiten.

Interessenten melden sich bitte bei Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Geschäftsführerin BRAK: trierweiler@brak.de

EXAMENSFEIER MIT VERLEIHUNG DES PROMOTIONSPREISES DER RAK MÜNCHEN AN DER UNIVERSITÄT PASSAU

Am 15.02.2019 fand die diesjährige Examensfeier der Juristischen Fakultät der Universität Passau mit 460 Teilnehmern statt.

Auf die Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Christoph Herrmann, LL.M, folgten Grußworte durch Ministerialdirigentin Dr. Beatrix Schobel (LJPA) und die Präsidentin des LG Passau Eva-Maria Kaiser-Leucht (örtliche Prüfungsleiterin). Sodann wurden den 125 Absolventen und Absolventinnen der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Examensurkunden überreicht. Nach weiteren Festreden folgte die Überreichung der Promotionsurkunden.

Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der RAK München, verlieh den Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München. Honoriert wurde die Dissertation von Dr. Alexander Schmid zum Thema „IT- und Rechtssicherheit automatisierter und vernetzter cyber-physischer Systeme – Event Data Recording und integrierte Produktbeobachtung als Maßnahme der IT-Risikominimierung am Beispiel automatisierter und vernetzter Luft- und Straßenfahrzeuge unter Zugrundelegung der Chancen und Gefahren“.

JOUR FIXE MIT DEN LEITERN DER AUGSBURGER JUSTIZBEHÖRDEN

Am 19.03.2019 fand erneut der regelmäßige Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Leitern der Augsburger Justizbehörden und den für den Landgerichtsbezirk Augsburg gewählten Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Teilgenommen haben PräsLG Dr. Veh, VPräsAG Endreß, Ltd.OStA Werlitz sowie RA Dr. Weckbach, RA Weiß und RAin Riethmüller für die RAK München.

Folgende Themen wurden besprochen:

■ Elektronischer Rechtsverkehr

Herr Dr. Veh teilte mit, dass die Justizbehörden in Augsburg ab dem 20.05.2019 den Elektronischen Rechtsverkehr auch aktiv nutzen werden. Das heißt, ab diesem Zeitpunkt ist in allen Zivilsachen mit Zustellungen durch das Gericht über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu rechnen. Dokumente, die elektronisch eingereicht werden, werden an die Beteiligten elektronisch weitergereicht werden. Auch gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse, Protokolle etc. sollen ab diesem Zeitpunkt elektronisch übermittelt werden. In Strafsachen werde der Elektronische Rechtsverkehr bis auf weiteres noch nicht eröffnet werden.

■ PKH-Anträge und Klageverfahren

Herr Endreß, bat aus gegebenem Anlass darum, dass von den Anwälten möglichst klargestellt werden möge, ob Klagen, die zusammen mit Prozesskostenhilfeanträgen eingereicht werden, unbedingt oder nur bedingt für den Fall der Prozesskostenhilfegewährung eingereicht werden. Er bittet darum, dies im Rahmen der Antragschrift explizit klarzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden.

■ Anwaltszimmer

Im Hinblick auf die Anwaltszimmer im Justizgebäude Am Alten Einlass sowie im Strafjustizgebäude soll künftig ein Hinweis an der Türe angebracht werden, dass die Schlüssel (nur) für Anwälte bei der Geschäftsstelle des Augsburger Anwaltvereins im Justizgebäude am Alten Einlass für eine Pfandgebühr von 7,50 Euro erhältlich sind. Die Justizwachtmeister werden die Anwaltszimmer künftig grundsätzlich nicht

mehr aufschließen. Der Augsburger Anwaltverein verwaltet zwar die Schlüsselvergabe, jede Anwältin und jeder Anwalt, egal ob Mitglied im AAV oder nicht, kann einen Schlüssel erhalten.

■ **Kontaktdaten des AG**

Herr Endreß händigte Übersichten mit den Kontaktdaten der Referate und Geschäftsstellen der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Augsburg aus. Diese liegen zur Einsicht für alle Anwälte bei der Geschäftsstelle des AAV aus.

Der nächste Jour fixe ist für den 15.10.2019 um 15 Uhr terminiert.

JOUR FIXE MIT DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Am 08.04.2019 findet der Jour fixe mit Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit in München statt. Dabei werden Anliegen der Anwaltschaft und der Gerichte besprochen, die an den Vorstand der RAK München herangetragen werden. Mithilfe des Jour fixe sollen das gegenseitige Verständnis verbessert und das Verhältnis von Justiz und Anwaltschaft gepflegt werden. Sollten Sie Themenvorschläge haben, dürfen wir Sie bitten, Ihre Eingabe hierzu per [E-Mail](#) zu übersenden. Sofern Bezug auf konkrete Fälle genommen wird, empfiehlt es sich, diese bspw. mit Aktenzeichen möglichst konkret zu bezeichnen.

Bildquellen: kontrastDesign/iStock

NEUER FACHANWALT FÜR SPORTRECHT AB 01.07.2019

Rechtsanwältin Simone Kolb, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Die Ende November durch die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestätigt. Die dazu nötigen Änderungen in der FAO werden voraussichtlich in Heft 2/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt, also am 01.07.2019.

Hauptargument für die Einführung war die Vielfalt rechtlicher Fragestellungen im Zusammenspiel von Sportregeln der Verbände und staatlichem Recht. Rechtsberatungsbedarf wurde sowohl im Profi- und Spitzensport als auch im Breiten- und Vereinssport gesehen.

Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht sind besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

Das Fachgebiet erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Um die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Sportrechts nachweisen zu können, müssen die angehenden Fachanwälte für Sportrecht innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) nachweisen. Die

Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche aus den Nrn. 1, 3 bis 11 von oben beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

Eine anwaltliche Bearbeitung setzt in aller Regel voraus, dass der Rechtsanwalt – was den Rechtsanwaltsberuf prägt – die Perspektive des jeweiligen Mandanten einzunehmen hat. Tätigkeiten als Schiedsrichter oder Schlichter können daher grundsätzlich nicht als Fall anerkannt werden.

Die Rechtsanwaltskammer München wird im Laufe dieses Jahres einen **Fachausschuss für das Fachgebiet Sportrecht** bilden, der für die Prüfung der Fachanwaltsanträge zuständig sein wird. Sofern Sie über besondere Qualifikationen auf dem Gebiet des Sportrechts - sowohl hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse als auch hinsichtlich der praktischen Erfahrungen - verfügen, freuen wir uns über eine **Bewerbung als Fachausschussmitglied** per E-Mail an glauning@rak-m.de.

Bildquellen: iStock/AndreyPopov

PKH IM STRAFVERFAHREN

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Die Richtlinie [EU] 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte im Strafverfahren verpflichtet den deutschen Gesetzgeber europarechtlich, das Recht der notwendigen Verteidigung (§§140 ff. StPO, §§ 40, 53, 83j IRG, 31ff. IStGH) bis zum 25.05.2019 an europarechtliche Vorgaben anzupassen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legte daher Ende des Jahres 2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vor.

Durch den Referentenentwurf sollen sowohl die zwingenden Vorgaben der Richtlinie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR umgesetzt als auch bisheriges Richterrecht in der StPO normiert werden, um eine systematisch klarere Strukturierung herbeizuführen.

Bei grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Systems der notwendigen Verteidigung soll u. a. die Pflichtverteidigerbestellung transparenter gestaltet werden. Die bestellbaren Pflichtverteidiger können, dem Entwurf folgend, einer Liste der Rechtsanwaltskammern entnommen werden. In dieser werden Rechtsanwälte vermerkt, die das Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungsmandaten bekundet haben. Außerhalb der Liste dürfen alleine Fachanwälte für Strafrecht als Pflichtverteidiger bestellt werden oder Rechtsanwälte, die gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben und für die Übernahme der Verteidigung geeignet sind (§ 142 Absatz 4 StPO-E).

Den Anforderungen der Richtlinie entsprechend soll bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren die Pflichtverteidigerbeordnung erfolgen. Dieser Vorgabe wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Perspektive grundsätzlich weg vom Hauptverfahren, hin zum Ermittlungsverfahren gelenkt wird. Die in der Richtlinie enthaltenen Zeitpunkte für die Verteidigerbestellung bei Vernehmungen, Gegenüberstellungen und Haftvorführungen sollen ausdrücklich festgeschrieben werden.

Gegen die Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung werden darüber hinaus, zur zügigen Herstellung von Rechtssicherheit, Rechtsmittel eröffnet.

Der Referentenentwurf enthält u. a. folgende weitere Regelungen:

- Ausweitung der notwendigen Verteidigung auf alle Schöffensachen (§ 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E);
- einheitliche Festsetzung der Grenze, ab der ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, auf ein Jahr Straferwartung (§ 140 Absatz 1 Nummer

3 StPO-E);

- Vorliegen eines Falls der notwendigen Verteidigung bereits bei Vorführung vor einen Richter zur Entscheidung über Haft oder vorläufige Unterbringung (§ 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E);
- Vorliegen eines Falls der notwendigen Verteidigung bei jedem Vollzug von Haft oder Unterbringung, unabhängig von deren Dauer (§ 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO-E);
- Einführung eines Antragsrechts des Beschuldigten auf Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren (§ 141 Absatz 1 Satz 1 StPO-E);
- Konkretisierung der Zeitpunkte, ab denen ein Pflichtverteidiger – insbesondere bei Vernehmungen und Gegenüberstellungen sowie Haftvorführungen – auch ohne Antrag von Amts wegen zu bestellen ist (§ 141 Absatz 1 Satz 2 StPO-E);
- Regelung zur Zulässigkeit von Vernehmungen und Gegenüberstellungen auch ohne Verteidiger bei dringender Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person sowie bei erheblicher Gefährdung eines Strafverfahrens (§ 141 Absatz 2 StPO-E);
- Einführung einer Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Fälle, in denen – etwa bei nächtlichen Vernehmungen – kein Richter erreichbar ist (§ 142 Absatz 2 StPO-E);

Die Rechtsanwaltskammer München hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bayerisches Staatsministerium der Justiz darauf hingewiesen, dass gerade die frühzeitige Beiordnung eines Verteidigers wesentlich dazu beiträgt, dass falsche Geständnisse unter dem Druck der Vernehmungssituation und damit falsche Weichenstellungen zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vermieden werden können. Dies dient nicht nur dem Schutz des Beschuldigten, sondern auch der Vermeidung erheblichen Aufwandes für die Gerichte.

In den letzten Jahren wurden Aufsehen erregende Fehlurteile im Rahmen von

Wiederaufnahmeverfahren korrigiert. Die Belastung der Justiz in diesen langwierigen Verfahren sowie die drastischen Folgen für die zu Unrecht Verurteilten hätten in der Regel durch die frühzeitige Beiordnung von Verteidigern verhindert werden können.

Die frühzeitige Beiordnung von Verteidigern führt zudem nicht zu einer nachhaltigen Kostensteigerung. Zwar wäre die Beiordnung eines Pflichtverteidigers auch für vermögende, nicht nur für wirtschaftlich bedürftige Beschuldigte, erforderlich. Die Kosten des Verfahrens trägt nach einer Verurteilung jedoch gem. § 465 StPO der Verurteilte. Zu diesen Kosten gehören auch die Pflichtverteidigerkosten. Gerade bei vermögenden Verurteilten ist zu erwarten, dass diese Kosten durch die Justiz beigetrieben werden können.

KONJUNKTURUMFRAGE IN DEN FREIEN BERUFEN

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Referentin Bundesrechtsanwaltskammer

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) berichtet in seiner Pressemitteilung vom 28.12.2018, dass das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) für den BFB im vierten Quartal 2018 eine repräsentative Umfrage unter rund 500 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der kurzfristigen Geschäftsentwicklung in den nächsten sechs Monaten, ihrer Personalplanung, Kapazitätsauslastung und zum Spezialthema „Mitarbeiterbindung und Nachwuchsgewinnung“ durchgeführt hat.

Die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Einzelnen:

AKTUELLE GESCHÄFTSLAGE

Mit ihrer aktuellen Geschäftslage sind die befragten Freiberufler durchaus zufrieden: 47,7 Prozent aller Befragten schätzen ihre Situation als gut, 39,4 Prozent als befriedigend und lediglich 12,9 Prozent als schlecht ein. Die Stimmung hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert: Im Winter 2017 beurteilten 48,6 Prozent der Befragten ihre Geschäftslage als gut, 34,8 Prozent als befriedigend und 16,6 Prozent als schlecht.

Bei allen vier Freiberufler-Gruppen ist das aktuelle Klima mehrheitlich günstig: Die Freiberufler im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich sind am zufriedensten, verhaltener sind die freien Kulturberufe, die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberufler und die freien Heilberufe.

SECHS-MONATS-PROGNOSE

Auch im kurzfristigen Trend sind die befragten Freiberufler zuversichtlich: 12,8 Prozent der Befragten rechnen binnen des kommenden halben Jahres mit einer günstigeren, 78,6 Prozent mit einer gleich bleibenden und 8,6 Prozent mit einer ungünstigeren Entwicklung. Auch hier ist die Tendenz positiv: Im Winter 2017 erwarteten 13,2 Prozent der Befragten einen günstigeren, 72 Prozent einen gleich bleibenden und 14,8 Prozent einen ungünstigeren Verlauf.

Alle vier Freiberufler-Gruppen sind größtenteils optimistisch: Die befragten technischnaturwissenschaftlichen Freiberufler sind am erwartungsvollsten, gefolgt von den freien Kulturberufen, den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflern und den freien Heilberufen, die am zurückhaltendsten sind.

PERSONALPLANUNG

In zwei Jahren planen 16 Prozent der Freiberufler, mehr Mitarbeiter zu beschäftigen als heute, 71,3 Prozent wollen ihren Mitarbeiterstamm beibehalten. Nur 12,7 Prozent rechnen mit einem Rückgang. Hier ist der Trend ebenfalls positiv: Im Vorjahr rechneten 14,8 Prozent damit mehr, 68,5 Prozent gleich viele und 16,7 Prozent weniger Mitarbeiter zu beschäftigen.

AKTUELLE AUSLASTUNG DER KAPAZITÄTEN

31,3 Prozent der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten bereits überschritten sind, 43,8 Prozent sind zu mehr als 75 bis zu 100 Prozent ausgelastet, 11,9 Prozent zu mehr als 50 bis zu 75 Prozent, 8,5 Prozent zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 4,5 Prozent bis zu einem Viertel. Von denjenigen, die bereits überausgelastet sind, sind bei knapp zwei Dritteln die Kapazitäten bis zu einem Viertel überschritten. Gefragt nach den Gründen, geben 42,2 Prozent an, dass sie Probleme haben, zusätzliche Fachkräfte zu finden. 40,6 Prozent führen dies auf eine zu hohe Nachfrage zurück.

Von denjenigen, die bisher noch nicht überausgelastet sind, erwarten 6,4 Prozent der Befragten binnen des nächsten halben Jahres und 9,2 Prozent innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 Prozent ausgelastet zu sein.

SPEZIALTHEMA: MITARBEITERBINDUNG UND NACHWUCHSGEWINNUNG

Neben dem wirtschaftlichen Teil enthält diese BFB-Konjunkturumfrage auch eine Passage zu dieser Fragestellung.

■ Mitarbeiterbindung

Flexible Arbeitszeitmodelle (74,7 Prozent) und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (71,8 Prozent) führen die Skala der Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung an. Mehrheitlich werden auch Urlaubs-/Weihnachtsgeld (60,4 Prozent) gezahlt.

■ Personalfluktuationskoeffizient

Bei 67,7 Prozent der befragten Freiberufler gab es in den zurückliegenden zwölf Monaten keine Kündigungen von Mitarbeitern. Damit liegen die Freien Berufen mit einem Wert von 32,3 Prozent leicht unter dem zuletzt verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Fluktuationskoeffizienten von 32,8 Prozent, den die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2017 berechnet hat.

■ Personalgewinnung

Die Verantwortung hierfür liegt nahezu ausschließlich beim Freiberufler selbst. Bei der Suche nach Mitarbeitern stehen persönliche Kontakte mit

deutlichem Abstand an vorderster Stelle. Zudem haben Praktika gerade bei der Auswahl von Auszubildenden einen hohen Stellenwert. Erfolg versprechen sich die Befragten zudem von Stellenangeboten auf der eigenen Website und von der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit.

■ Personalsuche

Ob freie Stellen für Auszubildende oder Mitarbeiter, nach Einschätzung der befragten Freiberufler wird die Personalsuche binnen der kommenden beiden Jahre noch schwieriger. Von den Befragten erhalten derzeit nur 6,2 Prozent keine Bewerbungen für freie Ausbildungsstellen, bei Stellenangeboten für Mitarbeiter sind es 15,5 Prozent.

■ Fachkräftemangel

Mehrheitlich ist es problematisch, Mitarbeiter- und auch Ausbildungsstellen zu besetzen. 83,6 Prozent der befragten Freiberufler geben an, dass daraus ein erhöhtes Arbeitspensum für ihre Teams resultiert. Bei über der Hälfte steigen die Kosten, um ihre Mitarbeiter zu binden. Knapp ein Drittel gibt an, Kunden zu verlieren. In Konsequenz dessen intensivieren knapp zwei Drittel die Suche nach geeigneten Bewerbern, mehr als die Hälfte schneidet die Arbeitsbereiche ihrer Mitarbeiter neu zu und knapp die Hälfte reduziert das Arbeitsaufkommen. Zeitweise Hilfskräfte einzustellen ist nur für etwa jeden Fünften eine Option.

Der BFG kommt insgesamt nach dieser Konjunkturumfrage zu folgender Einschätzung:

Die Freien Berufe liegen weiterhin gut im Markt. Mit ihrer aktuellen Lage sind neun von zehn der Befragten durchaus zufrieden. Ebenso viele rechnen nicht damit, dass die Stimmung kurzfristig kippt. Das zeigt Wirkung: 16 Prozent der Freiberufler wollen binnen der beiden kommenden Jahre mehr Mitarbeiter einstellen. Wenn sie diese denn finden. Schließlich arbeitet fast ein Drittel schon über Volllast und führt das auch auf fehlende Fachkräfte zurück. Diesen Befund spiegelt auch der Sonderteil der Umfrage zum Finden und Binden von Mitarbeitern wider. Bei den Freien Berufen steht neben einer intensivierten Suche nach geeigneten neuen Mitarbeitern ebenfalls oben auf der Agenda, diejenigen zu halten, die bereits bei ihnen arbeiten. So sind etwa flexible

Arbeitszeitmodelle sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten überwiegend gelebte Praxis. Beim Werben um neue Mitarbeiter können Freie Berufe als verlässliche Arbeitgeber punkten: Eine aktuelle Untersuchung des Instituts für Freie Berufe zeigt, dass Freiberufler mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bestandsfester sind als Unternehmen der übrigen Wirtschaft.

Die Pressemitteilung vom Bundesverband der Freien Berufe e. V. vom 28.12.2018 finden Sie [hier](#). Die Auswertung im Auftrag des BFB durch das IFB Nürnberg können Sie [hier](#) abrufen.

KONJUNKTURUMFRAGE SOMMER 2019 IN DEN FREIEN BERUFEN

Ab sofort findet die turnusgemäß vom Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg durchgeführte Erhebung zu Geschäftslage und erwarteter Entwicklung bei den Freien Berufen für den Sommer 2019, mit einem Sonderteil zu den Themen Gründung und Nachfolge, statt. Auch davon werden erneut wertvolle Ergebnisse erwartet, wie zuletzt mit der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2018. Das Ausfüllen des Fragebogens der Online-Umfrage zum Konjunkturklima im ersten Halbjahr 2019 dauert ca. zehn Minuten. [Hier](#) geht es zur Konjunkturumfrage, an der Sie bis zum 12.05.2019 teilnehmen können.

Grafiken: Institut für Freie Berufe Nürnberg | © BFB

SYNDIKUSRECHTSANWALT IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Rechtsanwältin Claudia Krafft, LL.M., stv. Geschäftsführerin der RAK München

Der Bundesgerichtshof hat sich in letzter Zeit mehrfach zu der Frage geäußert, ob die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch für ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erfolgen kann (BGH, Urteil vom 15.10.2018, Az. AnwZ (Brfg) 20/18; BGH, Urteil vom 15.10.2018, Az. AnwZ (Brfg) 68/17; BGH, Beschluss vom 13.11.2018, AnwZ (Brfg) 35/18). Nach Ansicht des BGH ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich auch für ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst möglich.

Gemäß § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der

Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH schützen das Zulassungshindernis des § 7 Nr. 8 BRAO und der gleichlautende Widerrufsgund des § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO das Erscheinungsbild einer von staatlichen Einflüssen freien Advokatur, indem die beruflichen Sphären der Anwaltschaft und des öffentlichen Dienstes deutlich getrennt werden. Der Rechtsanwalt soll als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten frei sein von Abhängigkeiten jeglicher Art. Hierzu gehört auch die Unabhängigkeit vom Staat (siehe nur BGH, Beschluss vom 10.10.2011, Az. AnwZ (B) 49/10; BGH, Beschluss vom 22.09.2017, Az. AnwZ (Brfg) 51/16). Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist aber nicht jede Anstellung im öffentlichen Dienst unvereinbar. Eine Unvereinbarkeit kann nur dann angenommen werden, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass aus Sicht des rechtsuchenden Publikums die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts durch Bindungen an den Staat beeinträchtigt ist. Die Belange der Rechtspflege sind z. B. dann gefährdet, wenn bei den Rechtsuchenden die Vorstellung entstehen kann, der Rechtsanwalt könne wegen seiner „Staatsnähe“ mehr für seine Mandanten bewirken als andere Rechtsanwälte. Ob derartige Gefahren bestehen, ist anhand der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und der ausgeübten Tätigkeit zu prüfen. Eine Gefährdung der Belange der Rechtspflege kann insbesondere dann zu bejahen sein, wenn der Rechtsanwalt in seinem Zweitberuf hoheitlich tätig wird (siehe nur BGH, Beschluss vom 10.10.2011, Az. AnwZ (B) 49/10; BGH, Beschluss vom 22.09.2017, Az. AnwZ (Brfg) 51/16).

Nach Ansicht des BGH gilt der Zulassungsversagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO gemäß § 46a Abs. 1 Nr. 2 BRAO auch für die Beantragung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Jedoch können für die Beurteilung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehen kann, die Grundsätze der Rechtsprechung des Anwaltssenats zu einem mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht zu vereinbarenden Zweitberuf nach § 7 Nr. 8 BRAO nicht uneingeschränkt übertragen werden (so BGH, Urteil vom 15.10.2018, Az. AnwZ (Brfg) 20/18, Rn. 37ff):

Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 Abs. 1 S.1, Abs. 5 BRAO im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses allein für seinen Arbeitgeber in dessen Rechtsangelegenheiten anwaltlich tätig ist. Daraus folge zum einen, dass sich die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts nicht von seinem Arbeitsverhältnis trennen lasse und es deshalb bei dieser Tätigkeit – anders als in den Fällen, in denen neben dem Beruf als Rechtsanwalt eine weitere Tätigkeit ausgeübt wird – nicht um die Frage eines zulässigen Zweitberufs gehe. Zum anderen könne im Fall eines im öffentlichen Dienst tätigen Syndikusrechtsanwalts bei den Rechtsuchenden nicht die Vorstellung entstehen, dieser könne wegen seiner „Staatsnähe“ mehr für seine Mandanten bewirken als andere Rechtsanwälte. Der Syndikusrechtsanwalt habe nur einen einzigen Mandanten, nämlich seinen Arbeitgeber. Auf diesen sei gemäß § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO die Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts beschränkt. Dies sei auch für die Öffentlichkeit und den Rechtsverkehr ohne weiteres ersichtlich, da der Syndikusrechtsanwalt verpflichtet ist, seine anwaltliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auszuüben. Trete ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Syndikusrechtsanwalt – z. B. bei Vertragsverhandlungen oder im Rahmen einer Prozessvertretung – für seinen Arbeitgeber auf, werde er als dessen Repräsentant wahrgenommen. Daher könnten auch keine Zweifel darüber aufkommen, dass der Syndikusrechtsanwalt ausschließlich seinen Arbeitgeber vertrete und zu diesem – wirtschaftlich gesehen – in einem Abhängigkeitsverhältnis stehe.

Nach Auffassung des BGH ist daher im Hinblick auf die oben genannten Besonderheiten der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts grundsätzlich ein großzügigerer Maßstab bei der Beurteilung, ob im Einzelfall eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegensteht, anzulegen.

BGH: ANFORDERUNGEN AN DIE VERTRETUNGSBEFUGNIS EINES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

Rechtsanwalt Florian Wolferstätter, Referent RAK München

Zur Erfüllung des Kriteriums der Vertretungsbefugnis nach außen gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO ist es nicht erforderlich, dass dem Syndikusrechtsanwalt eine umfassende Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt wird.

Mit Beschluss vom 14.01.2019 (Az. AnwZ (Brfg) 29/17) sowie mit Urteil vom 14.01.2019 (Az. AnwZ (Brfg) 25/18) hat der BGH entschieden, dass es für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht erforderlich ist, diesem eine umfassende Alleinvertretungsbefugnis einzuräumen. Die Vertretungsbefugnis nach außen sollte zwar ursprünglich nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eine Zulassungsvoraussetzung darstellen. Dieses Erfordernis wurde jedoch letztlich nicht in die gesetzliche

Regelung des § 46 BRAO übernommen. Vielmehr enthält § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO nunmehr die Regelung, dass das Arbeitsverhältnis von der Befugnis geprägt ist, nach außen verantwortlich aufzutreten. Hierdurch sollte klargestellt werden, dass insbesondere die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht i. S. d. §§ 48 ff. HGB keine Voraussetzung für das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit ist. Zudem sah der BGH in der Forderung nach einer Alleinvertretungsbefugnis eine Einschränkung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf einen sehr begrenzten Personenkreis. Der Senat berücksichtigte insoweit, dass es in Unternehmen aus Compliance-Gründen bzw. zur Wahrung des sog. Vier-Augen-Prinzips nicht unüblich ist, eine zweite Unterschrift im Außenverhältnis vorzusehen.

Ferner ist der BGH in dem Beschluss vom 14.01.2019 (Az. AnwZ (Brfg) 29/17) auf die Frage eingegangen, ob Einschränkungen durch den Arbeitgeber auf die Entscheidungsbefugnis der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehen. Im konkreten Fall war die alleinige Entscheidungsbefugnis der betroffenen Syndikusrechtsanwältin auf Angelegenheiten bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 € beschränkt. Bei Überschreitung dieses Betrages musste die Weisung der Abteilungsleiterin eingeholt werden. Dies sei in etwa 20 % bis 30 % der Fälle erforderlich. Der BGH hat hierzu nochmals bekräftigt, dass die in § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO genannten, fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübenden Tätigkeiten, quantitativ und qualitativ den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses darstellen müssen. Der in diesem Fall verbleibende Anteil von etwa 70 % bis 80 % der insgesamt geleisteten Arbeit reiche insoweit regelmäßig für die Annahme einer Prägung des Arbeitsverhältnisses aus. Eine strikte Grenze bezüglich eines zulässigen Anteils nichtanwaltlich geprägter Tätigkeiten hat der BGH erneut nicht aufgestellt.

In dem Beschluss wurde zudem das Erfordernis der fachlichen Unabhängigkeit der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt näher erläutert. Die fachliche Unabhängigkeit war hier von der Klägerin in Zweifel gezogen worden, da die betroffene Syndikusrechtsanwältin, als Angestellte bei einer Versicherung, den einschlägigen Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen, den auf dieser gesetzlichen Grundlage erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen und deren Umsetzung durch den

Arbeitgeber unterliege. Der BGH hatte hierzu klargestellt, dass Regeln, die keine Weisungen innerhalb des Arbeitsverhältnisses sind, und an die auch der Arbeitgeber gebunden ist, die fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts nicht berühren.

Im Urteil vom 14.01.2019 (Az. AnwZ (Brg) 25/18) hat der BGH zudem erneut bekräftigt, dass eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich vereinbar ist und insoweit die Entscheidungen vom 15.10.2018, Az. AnwZ (Brg) 68/17 und Az. AnwZ (Brg) 20/18, gestärkt. Eine abschließende Entscheidung, in welchen Fallkonstellationen die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Einzelfall unzulässig sein kann, traf der BGH nicht. Maßgeblich ist insoweit die jeweils konkret ausgeübte Tätigkeit.

UMSETZUNG EINES 3. KOSTENRECHTSMODERNISIERUNGS (3. KOSTRMOG) – AKTUELLER SACHSTAND

Rechtsanwalt Florian Wolferstätter, Referent RAK München

In Heft [4/2018](#) der RAK-Mitteilungen haben wir bereits über die Vorbereitung eines 3. KostRMOG berichtet. Die Gebührenausschüsse der BRAK sowie des DAV hatten hierzu einen Forderungskatalog ausgearbeitet, im März 2018 fertig gestellt und an Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley überreicht. Leider wurde der Forderungskatalog erst spät den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet. Gegenstand des Forderungskatalogs ist u. v. a., die Anwaltsgebühren turnusmäßig linear anzupassen.

Der Vorstand der RAK München hält eine zeitnahe Reform des anwaltlichen Gebührenrechts für dringend erforderlich. Wie wir in unserem Heft 4/2018 der RAK-Mitteilungen berichtet hatten, wurde die Rechtsanwaltsvergütung zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 01.08.2013 an die

wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Vor diesem Zeitpunkt lag ein Zeitraum von fast 20 Jahren, in welchem die Rechtsanwaltsvergütung unverändert geblieben war. Aufgrund der teilweise stark gestiegenen Kanzleikosten, insbesondere für Gehälter, Büromieten und -technik, sind jedoch Gebührenanpassungen in kürzeren zeitlichen Intervallen notwendig. Auch strukturell bedarf das RVG an vielen Stellen dringend der Verbesserung, ganz besonders bei Streitverkündungen sowie im Familien- und Sozialrecht.

Von Seiten der Bundesregierung sowie der Fraktionsspitzen der Regierungskoalition wurde zwischenzeitlich die Unterstützung bei der Umsetzung des Vorhabens, die Rechtsanwaltsvergütung anzupassen, zugesagt. Eine abschließende Verständigung auf politischer Ebene konnte bislang noch nicht erreicht werden. Derzeit wird insbesondere versucht, auf Länderebene ein Einvernehmen herbeizuführen. Da die Bundesländer als Träger der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe durch eine Kostenerhöhung direkt betroffen sind, sind jeweils interne politische Abstimmungen notwendig. Gleichwohl erscheint die notwendige Gebührenanpassung noch in dieser Legislaturperiode nicht ausgeschlossen.

Die BRAK unternimmt daher intensive Bemühungen, um eine zeitnahe Umsetzung der Reform des anwaltlichen Gebührenrechts auf den Weg zu bringen. Ebenso wird die RAK München dieses Anliegen unterstützen und hierzu in Kontakt mit Vertretern des Bayerischen Justizministeriums bleiben.

UNTERSTÜTZUNG DES FORSCHUNGSPROJEKTES „EUFAMS II“

Studie zum Internationalen Familien- und Erbrecht europäischer Provenienz

EUFams II ist eine Studie zum Internationalen Familien- und Erbrecht europäischer Provenienz, die von der Universität Heidelberg als Koordinatorin zusammen mit dem Max-Planck-Institut Luxemburg sowie den Universitäten Mailand, Lund, Osijek, Valencia und Verona durchgeführt und von der Europäischen Kommission mitfinanziert wird. Ziel des Projekts ist, die Funktionalität und die Effektivität des internationalen europäischen Familien- und Erbrechts zu bewerten, etwaige Probleme aufzuzeigen und gegebenenfalls Lösungsansätze zu unterbreiten.

Mittels einer Befragung sollen in einer ersten Phase der Studie praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung des Internationalen europäischen Familien-

und Erbrechts aufgedeckt werden.

Die Befragung ist unter <http://umfrage.eufams.eu> zu erreichen. Abhängig von den ausgewählten Themengebieten wird die Umfrage 10 bis 42 Fragen enthalten. Die Beantwortung wird dementsprechend zwischen 5 und 15 Minuten in Anspruch nehmen.

Kolleginnen und Kollegen, die familien- oder erbrechtliche Mandate bearbeiten, werden von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, um Ihre Beteiligung gebeten.

76. TAGUNG DER GEBÜHRENREFERENTEN

Rechtsanwältin Jennifer Witter, Referentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Die 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 10.11.2018 im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer in Kiel statt.

Schwerpunktmäßig befassten sich die Teilnehmer mit dem aktuellen Stand eines 3. KostRMoG und den Auswirkungen der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes auf die Vergütung der Anwaltschaft. Ferner setzten sie sich mit verschiedenen vergütungsrechtlichen Fragestellungen u. a. im Bereich des Straf- und Sozialrechts auseinander.

3. KOSTENRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ (KOSTRMOG)

Ein Referentenentwurf eines 3. KostRMOG lag zum Zeitpunkt der 76. Gebührenreferententagung nicht vor. Der gemeinsame Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV, der Mitte April 2018 an Bundesjustizministerin Dr. Barley übergeben worden ist, wurde im Herbst 2018 vom BMJV an die Landesjustizministerien ohne Fristsetzung zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Vertreter des BMJV bestätigte, dass mit den Gesetzgebungsarbeiten noch nicht begonnen worden ist. Um das Gesetzgebungsverfahren anzuschieben, regten die Gebührenreferenten an, dass die Rechtsanwaltskammern nochmals Gespräche sowohl mit ihren jeweiligen Landesjustizministerien als auch den Abgeordneten auf Länderebene führen.

In der weiteren Diskussion setzten sich die Gebührenreferenten mit den neuen Entwicklungen des Anwaltsmarktes und deren Auswirkungen auf das anwaltliche Gebührenrecht auseinander. Nach einem Vorstoß der Versicherungswirtschaft sollten bei einer Modernisierung des Kostenrechts die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt durch die Digitalisierung aufgegriffen und das Gebührenrecht in die „digitale“ Zeit fortentwickelt werden. Konkret wurde eine Ergänzung von § 14 RVG vorgeschlagen, bei Parallelangelegenheiten die Gebühr um einen bestimmten Faktor zu reduzieren, der die erzielten Skaleneffekte berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist es fraglich, ob im Rahmen des § 14 RVG Synergieeffekte zu berücksichtigen sind. Die Gebührenreferenten werden die Diskussion über die Frage, ob § 14 RVG die Abrechnung standardisierter Rechtsdienstleistungen noch ordnungsgemäß abbildet, im Rahmen ihrer nächsten Tagung fortsetzen. Die Gebührenreferenten sind sich aber einig, dass diese Fragestellung losgelöst vom 3. KostRMOG zu behandeln ist.

SKONTOGEWÄHRUNG GEGENÜBER BEHÖRDEN

Um zügig seine zu erstattenden Kosten zu erhalten, räumte ein RA einer Behörde ein Skonto in Höhe von 2 % ein, wenn auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen gezahlt wird. Die Gebührenreferenten fassten nach

einer umfangreichen Diskussion folgenden hierzu Beschluss:

Die Gebührenreferenten halten die Skontogewährung von 2 % gegenüber einer Behörde bei Zahlung auf Kostenfestsetzungsanträge innerhalb von zehn Tagen für unzulässig, da diese sowohl gegen § 49b Abs. 1 BRAO verstößt als auch eine Vorteilsannahme darstellt.

ANFALL DER GEBÜHR NACH NR. 2100 VV RVG OHNE (AUSDRÜCKLICHE) BEAUFTRAGUNG

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten mit der Frage, ob auch ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Mandanten eine Gebühr nach Nr. 2100 VV RVG anfällt, wenn der RA die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüft und dazu Stellung nimmt. Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in der BRAGO ist in Nr. 2100 VV RVG das Tatbestandsmerkmal des Auftrags entfallen. Die Gebührenreferenten stellten Überlegungen an, dass sich das Erfordernis des Auftrags bereits daraus ergeben dürfte, dass der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aus einem Vertrag hergeleitet wird. Im Wege einer teleologischen Auslegung könnte der Klageauftrag dahingehend interpretiert werden, dass der RA – aufschiebend bedingt – beauftragt wird, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu prüfen, falls der Prozess ganz oder teilweise verlorenggeht. Der Fall sei vergleichbar mit einer Taxe im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB. Zu einem abschließenden Ergebnis sind die Gebührenreferenten noch nicht gekommen.

MEHRFACHVERTRETUNG VON OPFERN IN EINEM STRAFVERFAHREN

In Strafverfahren ordnen die Gerichte für mehrere Opfer, die von verschiedenen Straftaten eines Täters betroffen sind, einen RA als gemeinsamen Beistand z. B. bei einer Nebenklage bei; die gemeinsame Verhandlung aller Straftaten findet in einer mehrtägigen Hauptverhandlung statt.

Vor diesem Hintergrund setzten sich die Gebührenreferenten hinsichtlich der Vergütung des beigeordneten Opfervertreters mit der Frage auseinander, ob es sich bei der Vertretung mehrerer Opfer um verschiedene Angelegenheiten handelt. Im Rahmen der Diskussion stellte sich auch die Frage, in wieweit die

Mehrfachvertretung von Opfern in einem Strafverfahren aufgrund möglicher Interessenkollisionen nach § 43a Abs. 4 BRAO in berufsrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Insofern stellten die Gebührenreferenten die vergütungsrechtliche Klärung zurück und kamen überein, zunächst den BRAO-Ausschuss der BRAK um seine Einschätzung zu bitten.

SOZIALRECHT: FIKTIVE UND ECHE TERMINSGEBÜHR

In einem sozialrechtlichen Klageverfahren ist sowohl die echte als auch die fiktive Termingsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG ausgelöst worden. Bei der Berechnung stellt sich die Frage, ob die fiktive Termingsgebühr bei Anfall der echten völlig wegfällt oder ob die echte Termingsgebühr angereichert werden muss, wenn gleichzeitig auch die fiktive Termingsgebühr anfällt. Die Gebührenreferenten sprachen sich in beiden Fällen dafür aus, dass jeweils das höhere der beiden Bemessungskriterien nach § 14 RVG zieht.

BETREUUNGSRECHT: BERECHNUNG DER VERGÜTUNG DES VERFAHRENSPFLEGERS

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG (Urteil v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), dass auch bei kurzfristigen Fixierungen wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs eine richterliche Anordnung erforderlich ist, fassten die Gebührenreferenten nach eingehender Diskussion mehrheitlich folgenden Beschluss:

1. *Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger bei einer Anhörung zu einer Fixierung stellt die Wahrnehmung von Interessen des Betroffenen in seinen grundrechtlich geschützten Rechtsangelegenheiten i. S. v. § 3 BRAO dar.*
2. *Ein Verfahrenspfleger eines Betroffenen in der Gefahr der Fixierung würde mutmaßlich immer einen Rechtsanwalt beauftragen.*
3. *Die Gerichte sind deshalb gehalten, bei Fixierungen immer einen Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger zu bestellen.*
4. *Die Vergütung und der Aufwandsersatz des Rechtsanwalts als Verfahrenspfleger richten sich daher regelmäßig nach den Vorschriften des RVG.*

KOMMUNIKATION MIT DER JUSTIZ

ERV: BAYERISCHE JUSTIZ VERSENDET ZUKÜNFTIG ÜBER BEA

Die bayerische Justiz eröffnet seit Februar 2019 sukzessive die Stufe 2 des Elektronischen Rechtsverkehrs. Während der Stufe 1 wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen. Mit dem Eintritt in Stufe 2 versenden Gerichten nunmehr auch elektronische Dokumente.

Der Zeitplan sieht derzeit wie folgt aus:

- LG Landshut, Zivilabteilung, seit 04.02.2019
- LG Coburg, Zivilabteilung, seit 11.02.2019

- LG Regensburg, Zivilabteilung, seit 18.02.2019
- LG Nürnberg-Fürth, Zivilabteilung, seit 18.02.2019
- AG Nürnberg, Zivilabteilung mit Mietsachen, Familienabteilung, seit 18.02.2019
- OLG Nürnberg, alle Abteilungen, seit 25.02.2019
- LG München I, Zivilabteilung, seit 04.03.2019
- AG München, Zivilabteilung, Familienabteilung, ab 25.03.2019
- AG Erding, alle Abteilungen, ab 01.04.2019
- OLG München, Zivilabteilung, Familienabteilung 08.04.2019
- LG Amberg, alle Abteilungen, ab 08.04.2019
- AG Amberg, alle Abteilungen, ab 08.04.2019
- AG Schwandorf, Zivilabteilung, Familienabteilung, Strafabteilung, ab 08.04.2019
- AG Straubing, alle Abteilungen, ab 08.04.2019
- LG Augsburg, Zivilabteilung, ab 20.05.2019
- AG Augsburg, Zivilabteilung, ab 20.05.2019

Bitte beachten Sie, dass die Gerichte ab dem jeweils für sie geltenden Zeitpunkt ohne weitere Nachfrage jegliche Kommunikation mit der Anwaltschaft über das beA führen will und auch Zustellungen über das beA vornehmen wird.

Alle Rechtsanwälte, die ihr persönliches beA noch nicht eingerichtet haben, sollten daher schnellstmöglich die notwendigen Schritte einleiten.

Informationen dazu, wie Sie ihre beA-Karte bestellen oder sich erstregistrieren, finden Sie sowohl auf der [Website der RAK München](#) als auch auf der [beA-Website](#).

WICHTIG: WAS SIE BEI ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION MIT GERICHTEN UNBEDINGT BEACHTEN SOLLTEN

Anforderungen an Dateibezeichnungen und Dateiinhalte

Der in allen bayerischen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführte elektronische Rechtsverkehr ermöglicht die elektronische Übermittlung von Schriftstücken und Dokumenten, verkürzt wesentlich die Postlaufzeiten und gewährleistet bei Bedarf die elektronische Weiterverarbeitung der Dokumente durch den Empfänger. Er hat aber keinen Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung der übermittelten Schriftsätze und deren Anlagen.

Bis zur Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten werden dort die elektronischen Eingänge zentral ausgedruckt und zu den (außer in den Pilotgerichten) weiter in Papierform geführten Akten genommen, die die Grundlage für die richterliche Arbeit bilden. Um die Schriftsätze und ihre Anlagen in einer logischen Reihenfolge ausdrucken und zu den Akten nehmen zu können, soll der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und eine logische Nummerierung enthalten (§ 2 Abs. 2 ERVV). Diese Nummerierung ist im Dateinamen zweckmäßigerweise voranzustellen, um die Dokumente beim Empfänger bereits in der für den Ausdruck der Dokumente richtigen Reihenfolge anzuzeigen und ausdrucken zu können, z.B.

- 01_Klageschrift

- 02_Anlage1zurKlage

■ 03_Anlage2zurKlage.

Anderenfalls werden die Dokumente in einer zufälligen Reihenfolge ausgedruckt, die sich an der alphabetischen Abfolge der Anfangsbuchstaben der Dateinamen orientiert. Eine inhaltlich sinnvolle Reihenfolge der Ausdrucke, die sich für die Übernahme in die Akten eignet, ist damit nicht möglich.

Unabhängig vom Dateinamen muss auch das Dokument selbst die zur Identifizierung erforderlichen Angaben enthalten. Wenn im Schriftsatz auf eine „Anlage K 1“ Bezug genommen wird, muss auch nach dem Ausdruck ein so bezeichnetes Schriftstück zu den Akten gelangen, das als Ziel der Bezugnahme zur Kenntnis genommen und in die rechtliche Beurteilung einbezogen werden kann. Auf welche Weise diese Bezeichnung in dem Dokument selbst angebracht wird, ist von der Organisation und der verwendeten technischen Ausstattung in der Kanzlei abhängig, jedoch muss sie vom Absender angebracht werden. Wenn eine Anlage eine im Schriftsatz zur ihrer Identifizierung selbst gewählte Bezeichnung nicht enthält, besteht die Gefahr, dass der Sachvortrag nicht verständlich ist und allein deshalb prozessuale Nachteile entstehen können.

Bitte keine Konvolute elektronisch einreichen

Es führt derzeit bei der Justiz zu erheblichen Problemen, dass Rechtsanwälte Schriftsätze und/oder Anlagen als Gesamtpaket einreichen, insbesondere bei den Gerichten, die schon mit der E-Akte arbeiten. In der E-Akte der Justiz werden Anlagen in separaten Unterordnern abgelegt, so dass bei einer Einreichung eines Schriftsatzes als Gesamtpaket alle Anlagen manuell getrennt werden müssen, was zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Nach überwiegender rechtlicher Einschätzung der Justiz folgt die Pflicht zur getrennten Einreichung von Anlagen bereits aus § 130a Abs. 1 und Abs. 2 ZPO. Die Justiz bittet daher dringend darum, vom Einreichen von Konvoluten abzusehen.

Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses nicht vergessen

Die Gerichte in Bayern weisen darauf hin, dass Rechtsanwälte derzeit bei einer Zustellung über das beA noch häufig vergessen, das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) zurückzusenden.

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich besteht derzeit zwar keine Pflicht, über das beA Nachrichten zu versenden. Es gibt allerdings eine Ausnahme: nach § 174 Abs. 3 ZPO (ggf. in Verbindung mit dem Verweis in anderen Prozessordnungen) kann an einen Anwalt elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Dieses Empfangsbekanntnis ist nach § 174 Abs. 4 S. 3, 4 ZPO elektronisch abzugeben und in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

Nach § 195 ZPO ist auch eine elektronische Zustellung gegen Empfangsbekanntnis von Anwalt zu Anwalt möglich. Gelangt also ein gegen Empfangsbekanntnis zuzustellendes Schriftstück in Ihr beA, sind Sie verpflichtet, dieses elektronisch zurückzusenden. Wie das funktioniert, wird im [beA -Newsletter](#) („Empfangsbekanntnis: Wie bisher... aber elektronisch“) mit Hilfe von Screenshots erklärt. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch im [beA-Newsletter 48/2017](#) oder im [beA-Newsletter 18/2018](#).

Keine 3-fache Einreichung von Schriftsätzen

Die Bayerische Justiz bittet überdies darum, elektronisch übermittelte Schriftsätze nicht noch zusätzlich postalisch und per Fax einzureichen. Diese Missstände würden seitens der Justiz zu erheblichem Mehraufwand führen, da die Schriftsätze nunmehr in dreifacher Form der Akte zugeführt werden müssten.

Bildquellen: LordRunar/iStock

NEUES ZUM BEA

FRÜHJAHRSPUTZ FÜR DAS BEA - AUTOMATISCHES LÖSCHEN VON NACHRICHTEN STARTET ZUM 01.04.2019

Die Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat in den vergangenen Monaten Fahrt aufgenommen und kommt zunehmend im anwaltlichen Arbeitsalltag an. Immer mehr Gerichte schließen sich dem elektronischen Rechtsverkehr an und versenden Nachrichten elektronisch an die Postfächer der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nachdem nun eine gewisse Eingewöhnungsphase vorbei ist, wird die BRAK im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum 01.04.2019 das automatische Löschen von Nachrichten aus dem beA aktivieren.

§ 31a BRAO berechtigt die BRAK zum Löschen von Nachrichten

§ 31a III 4 BRAO berechtigt die BRAK als Betreiberin des beA, im beA gespeicherte Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Welche Zeiträume angemessen sind, gibt § 27 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) vor. Danach dürfen Nachrichten frühestens 90 Tage nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb des beA verschoben werden. Im Papierkorb befindliche Nachrichten dürfen frühestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht werden.

Hierfür gibt es zwei gute Gründe: Zum einen verpflichtet § 50 BRAO jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt dazu, Handakten zu führen. Über das beA versandte und empfangene Nachrichten müssen schon deshalb zur jeweiligen Akte genommen werden. Zum anderen ist das beA nicht als Archivsystem konzipiert und daher kein dauerhafter Speicherort für Nachrichten und deren Anlagen. Denn überstrapazierte Serverstrukturen und ein rasantes Anwachsen des Datenvolumens würden auch einen erheblichen Anstieg der Kosten für alle Nutzerinnen und Nutzer mit sich bringen.

Was wird wann gelöscht?

Nachrichten, die am 01.04.2019 älter sind als 90 Tage, werden an diesem Tag automatisch in den Papierkorb verschoben und 30 Tage später, also am 01.05.2019, endgültig gelöscht. Nachrichten, die sich zum Zeitpunkt des 01.04.2019 bereits seit mindestens 31 Tagen im Papierkorb befunden haben, werden an diesem Tag unwiederbringlich gelöscht.

Bevor eine Nachricht endgültig gelöscht wird, werden die Nutzerinnen und Nutzer darüber per E-Mail informiert. Falls noch nicht geschehen, sollte daher unbedingt eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden, an die die Benachrichtigungen versandt werden können. Außerdem öffnet sich bei jedem aktiven Verschieben einer Nachricht in den Papierkorb durch den Postfachnutzer ein Fenster mit dem Warnhinweis, dass die Nachricht nach 31 Tagen endgültig aus dem Papierkorb gelöscht wird.

Sinnvoll archivieren, aber wie?

Das beA ist so konzipiert, dass es sowohl die papierne als auch die elektronische Handaktenführung unterstützt. Durch die Funktionen „Drucken“ oder „Exportieren“ kann der Nutzer im beA liegende elektronische Dokumente je nach seiner Kanzleiorganisation zur Handakte nehmen.

Es ist aber zu überlegen, ob die Nutzung des beA nicht Anlass bietet, auf die elektronische Handaktenführung umzustellen, um Medienbrüche zu vermeiden. Die beA-Webanwendung eröffnet zudem die Möglichkeit, in einer ZIP-Datei den gesamten Inhalt einer Nachricht zu exportieren. Diese liefert später zu jedem Zeitpunkt einen Nachweis über Absender, Empfänger, Zeitpunkt des Versands und des Zugangs sowie Inhalt der Nachricht.

Achtung bei noch nicht aktivierten Postfächern!

Anwältinnen und Anwälte, die eine Erstregistrierung bisher noch nicht vorgenommen haben, sollten die Aktivierung der Löschfunktion zum Anlass nehmen, dies unverzüglich nachzuholen und Ihrer passiven Nutzungspflicht (§ 31a VI BRAO) nachzukommen. Denn vom automatischen Löschen sind auch Nachrichten betroffen, die ungelesen in noch nicht aktivierten beA-Postfächern liegen. Ein selektives Zurückholen von Nachrichten ist nicht möglich. Gelöschte Nachrichten bleiben dauerhaft verloren. Daher nutzen Sie den Schwung des noch jungen Jahres und beginnen Sie mit dem digitalen Frühjahrsputz!

Rechtsanwältin Julia von Seltmann und Andrea Lindowsky, M.A., BRAK, Berlin

AG KÖLN: GEBÜHREN DER BNOTK FÜR BEA-KARTE

Das AG Köln (Urt. v. 11.12.2018 – 116 C 203/18) hatte sich jüngst mit der Frage zu befassen, ob der Einzug der Gebühren für die beA-Karte durch die Bundesnotarkammer auch für die Zeit rechtmäßig war, in der das beA nicht genutzt werden konnte.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Anspruch der Bundesnotarkammer auf die Zahlung des Entgelts für beA-Karten durch die vorübergehend entfallene Nutzungsmöglichkeit des beA nicht berührt worden sei. Insbesondere habe keine Störung der Geschäftsgrundlage vorgelegen. Denn die Pflicht, die beA-Karte vorzuhalten, hätte auch ohne die aktuelle Verfügbarkeit des beA bestanden.

Einen ausführlichen Artikel finden Sie im [beA-Newsletter 4/2019](#).

FRAGEN ZUM BEA: EIN INDEX FÜR DEN BEA-NEWSLETTER

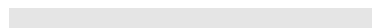
Der beA-Newsletter erfreut sich großer Beliebtheit, weil er unterschiedlichste Fragen zum beA und seiner Handhabung in bildhafter und verständlicher Weise erklärt. Kritisiert wurde allerdings zum Teil, dass es nicht einfach war, Artikel aus verschiedenen Newslettern zu einem gemeinsamen Thema herauszufiltern.

Diesem Problem hat die BRAK nun abgeholfen: seit kurzem gibt es – neben der schon lange gängigen Praxis über Suchmaschinen nach den Themen zu suchen – einen laufend aktualisierten Index zum beA-Newsletter, den Sie [hier](#) finden.

WIE FINDE ICH DEN RICHTIGEN EMPFÄNGER IM BEA?

Im beA-Newsletter - Ausgabe 06/2019 v. 14.02.2019 finden Sie Informationen zu der Frage, wie Sie schnell und komfortabel die Empfängersuche im beA bedienen. Insbesondere wird hier bildhaft erläutert, wie Sie Gerichte schnell adressieren.

[Hier](#) geht es zum Artikel.



Bildquellen: LordRunar/iStock

MODERNISIERUNG IN DER BERUFSBILDUNG

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat zu Beginn des Jahres 2019 den Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung veröffentlicht. Ziel der Bundesregierung ist es, mit dieser Neuregelung die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken.

Es sollen Verfahrenserleichterungen für Auszubildende geschaffen, die Flexibilität in der Zusammenarbeit zuständiger Stellen erweitert und die Verfahren modernisiert werden. So ist beabsichtigt, auf aktuelle Trends wie mangelndes Ausbildungsinteresse, den Rückgang der Beteiligung – v. a. von sehr kleinen Betrieben – an der dualen Berufsausbildung sowie die Veränderung

der Arbeitsbedingungen aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung zu reagieren. Auch soll auf diese Art und Weise dem Rückgang der ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfer entgegengewirkt werden.

Die geplanten Änderungen sind umfangreich, auf folgende Punkte wird daher exemplarisch hingewiesen:

■ **Mindestvergütung, § 17 BBiG n. F.**

Im Referentenentwurf wird eine Mindestvergütung für Auszubildende festgeschrieben, deren Höhe sich am monatlichen Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG orientiert. Im ersten Ausbildungsjahr ist derzeit eine Vergütung i. H. v. mind. 504,00 Euro vorgesehen.

■ **Teilzeitberufsausbildung, § 7a BBiG n. F.**

Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung sollen erweitert und vereinfacht werden, u. a. durch das Entfallen des Erfordernisses eines „berechtigten Interesses“. Die Dauer der Berufsausbildung in Teilzeit wird auf höchstens das Anderthalbfache der Dauer, die in der Ausbildungsverordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist, begrenzt. Auch hier wird eine Regelung zur Mindestvergütung aufgenommen.

■ **Prüfungsausschuss, Prüferdelegation, § 39 BBiG n. F.**

Nach der vorgesehenen Regelung ist der Prüfungsausschuss primär für die Durchführung der Prüfung zuständig, muss nach dem Entwurf jedoch künftig nicht mehr zwingend alle Prüfungen selbst abnehmen. Zwar könnte der Prüfungsausschuss – wie bislang – die gesamte Abschlussprüfung selbst abnehmen. Es würde jedoch alternativ die Möglichkeit bestehen, die Abnahme der Prüfungsleistungen ganz oder zum Teil auf eine Prüfungsdelegation zu übertragen, die die jeweiligen Prüfungsleistungen nun auch abschließend bewerten kann. Die bisher bereits bestehende Möglichkeit der gutachterlichen Stellungnahme Dritter bleibt bestehen.

■ **Berufliche Fortbildung**

Der Referentenentwurf sieht eine vollständige Neufassung der „Beruflichen Fortbildung“ vor. Es wird zwischen der höherqualifizierenden Berufsausbildung (bisherige Aufstiegsfortbildung) und

Anpassungsfortbildung differenziert. Ziel ist die Aufwertung und Stärkung als höherqualifizierende Berufsausbildung.

■ **Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung, § 53ff. BBiG n. F.**

Künftig sollen die Stufen der höherqualifizierenden Berufsbildung vereinheitlicht werden:

- Berufsspezialist und Berufsspezialistin, § 53b BBiG n. F.
- Bachelor, § 53c BBiG n. F.
- Berufsmaster, § 53d BBiG n. F.

In § 53a Abs. 2 BBiG n. F. ist geregelt, dass jede Fortbildungsordnung der höherqualifizierenden Berufsbildung zumindest auf den Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen muss, um Aufstiegschancen jenseits der ersten Stufe sicherzustellen.

■ **Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, § 54 BBiG n. F.**

Die Regelungen zu den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen gem. § 54 BBiG a. F. bleiben in § 54 Abs. 1 und 2 BBiG n. F. erhalten. Neu regelt § 54 Abs. 3 BBiG n. F. die Voraussetzungen für die Vergabe von Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung durch eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen. Die Vergabe einer Abschlussbezeichnung nach § 54 Abs. 3 BBiG n. F. setzt demnach u. a. die Bestätigung der obersten Landesbehörde voraus, dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllen.

Die Rechtsanwaltskammer München hat zu den beabsichtigten Änderungen Stellung genommen und begrüßt eine Vielzahl davon. Gerade die Öffnung der Teilzeitberufsausbildung für einen weiteren Kreis an Auszubildenden (§ 7a BBiG n. F.) erscheint zeitgemäß.

Die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammer München für Auszubildende zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten liegen bereits jetzt über der empfohlenen Mindestvergütung und lauten derzeit wie folgt:

1. Ausbildungsjahr: 700,00 Euro,
2. Ausbildungsjahr: 800,00 Euro,
3. Ausbildungsjahr: 900,00 Euro.

Auch die Möglichkeit der Errichtung von Prüfungsdelegationen wird begrüßt. Durch die Neuregelung können Prüfungsabläufe entzerrt und die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erleichtert werden.

Die geplante gesetzliche Regelung der beruflichen Fortbildung in §§ 53ff. BBiG n. F. schätzt die RAK München kritisch ein.

Es besteht bisher die Möglichkeit zur Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/-in, einer Fortbildung auf Meisterebene, die dem Niveau DQR 6 zugeordnet ist. Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung sind entweder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/-r und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder eine mindestens sechsjährige Berufspraxis im jeweiligen Berufsfeld.

Die Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/-in hat sich etabliert und genießt große Anerkennung. Ebenso verhält es sich mit den Fachwirtprüfungen in anderen Bereichen wie z. B. Verwaltungsfachwirt, Steuerfachwirt, Wirtschaftsfachwirt, Sparkassenfachwirt etc. Es handelt sich bei diesen Aufstiegsfortbildungen bereits um anerkannte höherqualifizierende Berufsbildungsmöglichkeiten, die als „Marke“ einer breiten Zielgruppe bekannt sind. Wesentlich ist, den Wert dieser Fortbildungen auch für die Zukunft zu sichern.

Offen bleibt, inwieweit weitere Fortbildungsprüfungen zur Erreichung der im Referentenentwurf vorgesehenen weiteren Fortbildungsstufen in allen Berufsgruppen denkbar sind.

Es besteht mithin bereits jetzt die Möglichkeit, einen Hochschulabschluss zum Bachelor und Master auf diesem Wege zu erreichen. Die Aufstiegsfortbildung nach dem BBiG stellt daher schon ein Qualifizierungssystem dar, das einer international anschlussfähigen Bachelor- und Master-Systematik angehört. Nach Auffassung der zuständigen Vorstandsabteilung der Rechtsanwaltskammer München erscheint es gerade im juristischen Bereich sinnvoll, akademische Studiengänge zum Bachelor und Master an den Hochschulen durchzuführen.

Die Entscheidung über den Referentenentwurf wurde vertagt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es hier noch zu Änderungen kommt.

PRAKTIKUMSPLÄTZE FÜR AZUBIS

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten ist und bleibt ein wichtiges Thema für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Wert auf qualifizierte Mitarbeiter(innen) legen. Doch für die eigene Kanzlei geeignete Auszubildende zu finden, wird von manchen als immer schwieriger empfunden.

Der Weg, auf dem, nach Umfragen der Rechtsanwaltskammer München, am häufigsten Auszubildende und Ausbilder zusammenfinden, ist das Praktikum.

Praktikanten können so erste Einblicke in den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten gewinnen und prüfen, ob eine Ausbildung in

diesem Bereich für sie in Frage kommt.

Aber auch die Kanzleien haben wesentliche Vorteile bei der Vergabe von Praktikumsplätzen. Mitarbeiter und Rechtsanwälte können nicht nur für sich und den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten werben. Sie können vielmehr auch selbst prüfen, welcher Praktikant und welche Praktikantin als zukünftiger Mitarbeiter der Kanzlei in Betracht kommt. Dies zeigt sich häufig bereits nach wenigen Tagen.

Zur Vermittlung von Praktikumsstellen stellt die Rechtsanwaltskammer München kostenfrei eine Praktikumsliste zur Verfügung. Auf dieser können sich Kanzleien eintragen lassen, die an der Vergabe von Praktikumsplätzen interessiert sind.

Nutzen Sie diese Chance, um Auszubildende zu finden die zu Ihrer Kanzlei passen und wenden Sie sich an ausbildung@rak-m.de.



AUF EIN WORT, FRAU PRÄSIDENTIN DR. SCHMIDT!

Frau Dr. Schmidt, Sie sind seit 24. September 2018 Präsidentin des Landgerichts München I. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Amt! Was waren Ihre ersten Aufgaben als neue Präsidentin?

Vielen Dank für den Glückwunsch! Ich habe es als große Ehre, aber auch als immense Herausforderung empfunden, die Leitung des größten bayerischen Landgerichts, an dem ich während meines Berufslebens schon mehrfach, insgesamt über 17 Jahre, in verschiedenen Funktionen tätig war, übernehmen zu dürfen. Wünsche für eine glückliche Amtsführung kann ich wahrlich gut gebrauchen! Der Start im letzten Herbst war durchaus nicht ganz einfach. Aber ich bin ganz außerordentlich dankbar, dass der angedachte Umzug von Zivilkammern aus dem Justizpalast nach Ramersdorf rasch vom Tisch war; auch die RAK München hatte sich ja klar dagegen positioniert.

Nach meinem Amtsantritt habe ich mich natürlich sofort auf den Weg gemacht

in die verschiedenen Häuser, auf die das Landgericht bereits verteilt ist, um rasch möglichst viele der Kolleginnen und Kollegen persönlich kennenzulernen. Seit meiner letzten Tätigkeit beim Landgericht München I sind immerhin zehn Jahre vergangen, in der Zwischenzeit gab es viele personelle Veränderungen. Aber der enge persönliche Kontakt mit den vielen hochmotivierten Leuten macht wirklich großen Spaß. Und genau da sehe ich auch meine Hauptaufgabe in der Zukunft: eine ständige und intensive Pflege des Kontakts mit den Kolleginnen und Kollegen, um alle möglichst passgenau einsetzen zu können.

Was sehen Sie als die größten Herausforderungen, denen sich die Justiz in den nächsten Jahren stellen muss?

Ein ganz wichtiges Zukunftsthema ist natürlich die Digitalisierung der Justiz. Der elektronische Rechtsverkehr hat bereits Einzug gehalten und er muss weiter voranschreiten. Gerade führen wir am Gericht die zweite Stufe ein, d. h., elektronisch eingehende Nachrichten sollen nunmehr auch elektronisch versandt und weitergeleitet, insbesondere förmlich zugestellt werden. Dies bedingt kurzfristig einen großen Schulungsbedarf für die Serviceeinheiten – eine logistische Herausforderung, der wir uns aber gerne stellen. In der Digitalisierung liegt die Zukunft, auch bei Gericht. Man muss nur darauf achten, dass dabei Schritt für Schritt und mit großer Sorgfalt vorgegangen wird. Außerdem ist bei jedem Gericht der Personaleinsatz und die Personalverteilung das zentrale Dauerthema, gute Arbeit für die rechtssuchende Bevölkerung kann nur geleistet werden, wenn genügend Stellen vorhanden sind und die richtigen Leute auch an der richtigen Stelle eingesetzt sind. Leider ist die Situation nicht zufriedenstellend. Den allergrößten Personalmangel haben wir derzeit im nichtrichterlichen Bereich, uns fehlen Rechtspfleger, Wachtmeister und vor allem auch Geschäftsstellenbedienstete, da ist der Fehlbestand ganz besonders groß. In einer teuren Großstadt wie München ist es extrem schwierig, qualifizierte Kräfte für den Justizdienst zu finden. Die Bezahlung steht in keinem ausreichenden Verhältnis.

Was hat Sie dazu bewegt, einen juristischen Berufsweg einzuschlagen? Gab es ursprünglich andere Pläne?

Ich komme aus einer Juristenfamilie und ich habe immer schon gerne mit meinem heißgeliebten Vater über rechtliche Fragen diskutiert. Gerade während meines Studiums hatten wir lebhaftige Gespräche. Mein Vater war am Bundesfinanzhof und wies immer vorsichtig auf die Bedeutung der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung hin, während mir als junge Studentin die Rechtsmeinung charismatischer Professoren im Vergleich zu der von alten Herren geprägten Judikation vorzugswürdig erschien. Nach dem Abitur hatte ich allerdings tatsächlich zunächst mit dem Gedanken gespielt, Musik zu studieren. Mein Vater riet mir aber ab und hatte sicherlich recht. Ich wäre vermutlich nur eine drittklassige Musikerin geworden. Mit der Juristerei bin ich dagegen dann doch ganz gut zu Rande gekommen.

Der unangenehmste Job oder das gravierendste Erlebnis in Ihrer beruflichen Laufbahn war...

Unangenehme Erfahrungen gehören zu jedem Berufsleben dazu. Das Gute daran ist, dass man einerseits viel aus solchen Erfahrungen lernt und andererseits die unangenehmen Situationen auch wieder vergisst. Nicht vergessen habe ich aber z. B. als ich von einem Vorgesetzten angeschrien worden bin, das hat mich sehr getroffen. Und ebenfalls nicht vergessen habe ich auch meinen allerersten peinlichen Auftritt als junge Staatsanwältin vor dem Amtsgericht Starnberg: Nach einer Beweisaufnahme, die erhebliche Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten ergeben hatte, sollte ich plädieren – und wusste einfach nicht, was zu beantragen war. Dankenswerterweise half mir der altgediente und erfahrene Amtsrichter auf die Sprünge...

Wie starten Sie in den Tag? Gibt es morgendliche Rituale? Und wie dürfen wir uns Ihren typischen Tagesablauf als Präsidentin des Landgerichts München I vorstellen?

Morgens passiert nicht viel. Ich trinke Tee, esse ein bisschen Obst und mache mich dann schnellstmöglich auf den Weg ins Büro. Einen typischen Tagesablauf gibt es nicht, dazu sind die Aufgaben zu vielfältig. Jeder Tag ist spannend und bringt neue Herausforderungen. Eines kann man aber sagen: Die Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen steht ganz klar im

Vordergrund, der Gesprächsbedarf bei einem Gericht mit ca. 500 Bediensteten ist enorm. Reden, zuhören, überlegen und dann die Weichen für hoffentlich richtige Entscheidungen stellen. Zum Glück muss ich die allermeisten Entscheidungen nicht alleine treffen. Ich habe viele Leute an meiner Seite, insbesondere einen genialen Vizepräsidenten, eine sehr versierte Verwaltungsabteilung, ein hochqualifiziertes und verantwortungsbewusstes Präsidium und viele hervorragende Richterinnen und Richter, die neben ihrer eigentlichen Aufgabe – Recht zu sprechen – noch zusätzlich Verwaltungsaufgaben übernehmen. In einem solchen Team macht die Arbeit wirklich Spaß.

Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

Entspannte Abende zu Hause mit Mann und beiden Töchtern schätze ich sehr: gemeinsam auf die Schnelle etwas kochen und dann eine englische oder amerikanische Gerichts-, Anwalts- oder Krimiserie anschauen, zur Zeit "Judge John Deed" oder "Judge Advocate General". Ich gehe auch gerne ins Theater, vor allem in die Oper. Am Wochenende versuche ich im Winter, aber auch im Sommer, ab und an in die Berge zu kommen. Skifahren ist meine große Leidenschaft. Vor ein paar Jahren habe ich meine Liebe zum Tiefschnee entdeckt. Und das Nonplusultra ist: Heli-Skifahren, am besten in Kanada. Reisen ist überhaupt meine größte Leidenschaft. Ich genieße die durchaus zeitaufwändige Planung von individuellen Fernreisen. Letztes Jahr waren wir etwa in Ladakh, hoch oben im Himalaya. Und im Herbst ging es nach Afrika, Sudan und Simbabwe. Im Sudan waren wir die einzigen Touristen weit und breit und hatten die vielen Pyramiden ganz für uns allein, ein einmaliges Erlebnis.

Das Thema dieser Ausgabe der Mitteilungen ist die juristische Ausbildung. Sie haben lange Zeit das Landesjustizprüfungsamt geleitet. Überkommt Sie da etwas Wehmut?

Ja, wahrlich große Wehmut! Ich vermisse vor allem die hochqualifizierten und liebenswürdigen Kolleginnen und Kollegen dort, der Abschied von ihnen ist mir sehr schmerzlich gefallen. Aber auch von der Aufgabe habe ich mich nur höchst ungern getrennt, die Ausbildung der jungen Juristinnen und Juristen und auch das Prüfungswesen ist mir in den letzten Jahren sehr ans Herz gewachsen. Die

Juristenausbildung steht vor großen Herausforderungen, sie muss sich mit Zukunftsthemen befassen, um attraktiv zu bleiben, sie muss sicherstellen, dass die angehenden Juristinnen und Juristen auch künftig die erforderlichen Qualifikationen für eine sich rasch verändernde Rechtswirklichkeit erwerben. Ich musste eine ganze Reihe spannender Zukunftsprojekte zurücklassen. Ganz besonders bedauere ich, dass ich die Digitalisierung der juristischen Staatsprüfungen nicht mehr begleiten kann. Die in allen Lebensbereichen rasant fortschreitende Digitalisierung kann vor dem staatlichen Prüfungswesen nicht haltmachen. In einer Staatsverwaltung, die auf elektronische Akte und elektronischen Rechtsverkehr setzt, müssen auf Dauer auch die dem Berufseinstieg vorgeschalteten Prüfungen elektronisch abgewickelt werden. Von den Studierenden wird dies zu Recht immer nachdrücklicher eingefordert. Deshalb haben wir in meiner Zeit als Prüfungsamtsleiterin dieses besonders herausfordernde Projekt der IT-Unterstützung angestoßen und dank eines ungemein engagierten Kollegen schon gut vorangebracht. Ich hoffe sehr, dass meine Nachfolgerin im Amt von allen Seiten die notwendige Unterstützung bei der konkreten Planung und Organisation für dieses überaus wichtige Vorhaben erhält.

Bildquellen: iStock/Thinkstock